



Ringen ist eine Kampfsportart, die von den Schülern Konzentration und viel Disziplin verlangt.

Um Unfällen vorzubeugen, muss der Sportlehrer sowohl auf die Fairness der Kämpfenden, aber auch den Zustand der Matten und die Bemessung der Sportfläche achten. Aufgrund der hohen Beanspruchung des gesamten Muskel- und Bandapparates muss großer Wert auf eine intensive Erwärmung gelegt werden.

1 Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Kleidung

In der Ringkampfausbildung ist eine **normale Sportkleidung** ausreichend, die aber nicht zu lose am Körper hängen sollte. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Metallteile (Reißverschlüsse) an den Sportsachen befinden. Die Sportschuhe sollten möglichst eine weiche Sohle haben und ohne Metallösen sein.

Material

Für den Ringkampf im Schulsport sind **Turnmatten** (Verbundmatten) oder **Ringermatten** zu verwenden.

Bei der Verwendung von Ringermatten ist ein Mattenbezug erforderlich.

Sportfläche

1.2 Methodische Hinweise

Erwärmung

Nach der allgemeinen Erwärmung sind für die spezifische Erwärmung Partnerübungen, volkstümliche Ringkämpfe und kleine Zweikampfübungen geeignet. Eine wichtige Voraussetzung für die Wurfchule sind Rollbewegungen aus dem Turnbereich (Bodenturnen) sowie Rollbewegungen und Fallübungen aus dem Judo. Um Nackenverletzungen vorzubeugen, ist eine entsprechende Vorbelastung (Brückenarbeit) zu empfehlen.

Lernprozess

Erarbeitung technisch-taktischer Grundlagen:

1. Kampfstellung im Stand
2. Fassarten
3. Schrittstellung und Schrittbewegung

Erarbeitung von Sozialkompetenz:

Fair play im Kampf

Disziplin und konzentrierte Mitarbeit vonseiten der Schüler sowie eine straffe Unterrichtsführung durch den Lehrer sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und verletzungsfreie Ringkampfschulung. Schon in der Demonstrationsphase sollte auf potenzielle Fehler, die Gefahren in sich bergen, hingewiesen werden.

Nutzungsart	Kampffläche (Mindestmaß)	zusätzlicher hindernisfreier Abstand zu Wänden etc.
Lernprozess und komplexe Anwendung – Standtechniken – Bodentechniken	6 m x 6 m ¹⁾	1 m
	2 m x 2 m	1 m
Schulwettkampf	8 m x 8 m mit eingezeichneter Zone 4	2 m
Internationale Wettkämpfe	12 m x 12 m (9 m – 12 m x 9 m – 12 m)	2 m

¹⁾ Auf einer Mattenfläche von 6 m x 6 m können 3 Paare üben. Dabei müssen die Techniken von der Mattenmitte nach außen gezogen werden. Festhalten und Bodentechniken können auf einer Fläche von 4 m² pro Paar geübt werden. Bei Wettkämpfen sind die materiellen Voraussetzungen den Festlegungen des Sportfachverbandes anzugleichen.

2 Regelhinweise

- Alle Handlungen, die zu Verletzungen führen können, sind verboten. Nach Schmerzäußerungen bzw. Au- oder Haltrufen sind alle Aktionen sofort zu stoppen.
- Üben der Technik und Taktik mit einem bereitwilligen Partner.
- Festigen der Technik und Taktik mit einem Partner, der die Techniken durchführen lässt, die dabei bis zum leichten Widerstand variiert werden können.
- Das Werfen des Gegners vom Stand in die Bodenlage sollte nur fortgeschrittenen Kämpfern gestattet werden.
- Der Sportlehrer kontrolliert vor der Ausbildung auf kurze Fingernägel.

Verbotene Handlungen:

- Hände falten (Flechtgriff)
- Umfassen des gegnerischen Kopfes ohne Einschluss eines Armes
- Umschließen des gegnerischen Körpers oder Kopfes mit den Beinen
- Hebel gegen die Gelenke
- Anwendung des Doppelnelson
- Griffe, bei denen die Wirbelsäule gestaucht wird

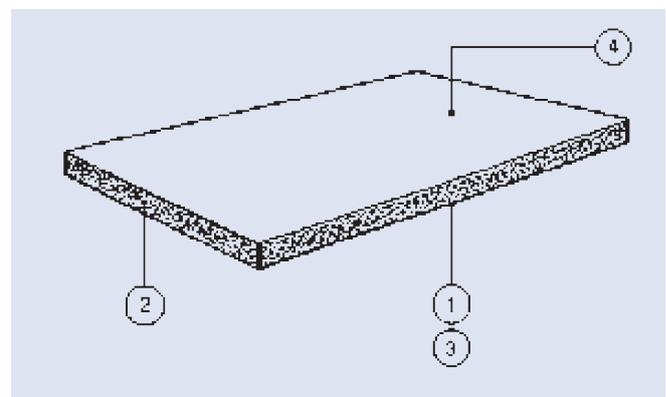
3 Sicherheitstechnische Anforderungen

Sportmatten – Anforderungen nach DIN 7914 Teil 1 und DIN EN 12503 Teil 3 (Auszug)

- Die Turnmatte darf keine Schlaufen oder Griffe haben.
- Der Kern (z. B. Verbundschaum) muss den Anforderungen o. g. Normen entsprechen (Steifigkeit, Elastizität, Dämpfung).
- Der Überzug muss den Kern ohne Faltenbildung umschließen.
- Benutzerfläche ohne Naht; Material z. B. Polyamid (PA) oder Polyester (PE), mit PVC oder PUR beschichtet; für Bodenfläche auch andere Werkstoffe zulässig
- Boden- und Benutzerfläche müssen deutlich und dauerhaft als solche gekennzeichnet sein

4 Sichtprüfung vor der Benutzung

- **hindernisfreie Räume** um die Kampffläche gewährleistet
- **Matten**
 - einwandfreier Kern (nicht zusammengebrochen/durchgetreten) ①
 - guter Sitz der Mattenhülle um den Kern ②
 - Mattenunterseite gegenüber dem Hallenboden gleithemmend ③
 - Überzug in einwandfreiem Zustand (Nähte, Brüche, Risse ...) ④
 - keine Spalten zwischen den einzelnen Mattenteilen
 - Mattenüberzug straff über die Mattenteile gespannt



5 Literaturangaben

Rothert, H.: Ringen; Sportverlag München 1994

Abbildung: GUV 57.1.31



Unfallschwerpunkte beim Schwimmen sind das Ausrutschen im Duschaum und in der Schwimmhalle, Zusammenprall beim Bahnschwimmen sowie Unfälle durch unkontrolliertes Springen. Deshalb sind ein straffer Ordnungsrahmen bzw. eine sichere Organisation vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmhalle unumgänglich.

1 Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Kleidung

- **Badebekleidung** (Badeanzug, Badehose eng anliegend), wenn möglich Badeschuhe, generell Badekappe (lt. Hallenordnung) – mit Namen im Grundschulbereich
- **Dinge für die persönliche Hygiene:** Waschzeug (Duschbad/ Seife mit Waschlappen), Handtuch, Kamm
- **Kopfbedeckung** in der kalten Jahreszeit für Heimweg

Material

Es dürfen nur **Schwimmsport- und Spielgeräte** genutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler entsprechen.

Sportfläche

Findet der Schwimmunterricht während der öffentlichen Badezeit statt, ist die vorhandene Wasserfläche so auf die einzelnen Nutzergruppen aufzuteilen, dass kein „Mischbetrieb“ stattfindet.

Standort Lehrer

Lehrkräfte und Aufsichtspersonen sollten ihren Standort so wählen, dass sie die gesamte Sportstätte im Auge haben, auch wenn sie den Schwerpunkt ihrer Aufmerksamkeit einer speziellen Gruppe widmen müssen. Dabei sollten sie nach Möglichkeit die Hauptlichtquelle (Fensterwand) im Rücken haben, um auch den Beckenboden beobachten zu können.

1.2 Methodische Hinweise

Erwärmung

- kurze Gymnastik für Arm- und Schulterbereich, Einschwimmen
- bei Anfängern regelmäßige Wassergewöhnungsübungen, z. B. Augen öffnen unter Wasser (Orientierung unter Wasser); geeignet sind alle Tauchübungen

Lernprozess

Im Schwimmunterricht sind in der Grundausbildung die Grundfertigkeiten Atmen, Tauchen, Gleiten, Springen und Fortbewegen im Wasser zu erlernen.

Dazu werden Hilfs- und Spielgeräte auf verschiedene Weise eingesetzt.

Brustschwimmen sollte im Schwimmunterricht als erste Schwimmtechnik gelehrt werden.

Kraulschwimmen kann im 1. Komplex des Schulschwimmens als 2. Schwimmtechnik eingeführt werden.

Beim Rückenschwimmen ist aus Sicherheitsgründen die Wendetechnik in der Brustlage zu lehren.

Zum Ausbildungsprogramm gehören regelmäßige Belehrungen durch die Lehrer über die Badeordnung des Schwimmbades, Baderegeln sowie das Verhalten an winterlichen und offenen Gewässern.

2 Regelhinweise

In der Grundschule sind die Regeln durch die Schulschwimmzentren festgelegt. Weiterhin gelten allgemein folgende Hinweise:

- Ein Schwimmlehrer betreut maximal 16 Schüler (Grundschule) bzw. 20 Schüler (ab 5. Schuljahr) – vgl. SMK-Rundschreiben zum Schulschwimmen.
- Der Lehrer muss genaue Kenntnis über Atteste haben.
- Es darf nur auf Anordnung des Lehrers ins Wasser gegangen werden.
- Schüler, die zur Toilette müssen, melden sich beim Lehrer ab und wieder an.
- Personen ins Wasser stoßen und unter Wasser drücken oder aus Spaß um Hilfe rufen ist verboten.
- Nach Beendigung des Unterrichts ist die Vollzähligkeit der Gruppe zu überprüfen.

Besondere Anforderungen an Qualifikation und Aufsicht

Lehrberechtigt sind alle Lehrer, die in Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze sind und einer Ausbildung in der Methodik des Schulschwimmens absolviert haben. Wiederholungsprüfungen regelt der Erlass des SMK vom 24. März 2004

Bemerkungen zu Schülern mit Anfallsleiden

Schüler, deren Anfälle 1–2 Jahre zurückliegen, dürfen nach Zustimmung des Arztes mit am Schwimmunterricht teilnehmen. Schüler mit häufigen Anfällen dürfen nur einzeln beaufsichtigt werden (nicht vom Lehrer; Aufsichtsperson muss ihre Rettungsfähigkeit nachweisen) – Rundschreiben zum Schulschwimmen für Kinder mit Anfallsleiden beim Schwimmunterricht vom 25.05.2007



3 Sicherheitstechnische Anforderungen

Schwimmbad, Lehrschwimmbecken – Anforderungen nach GUV-R 108 (Auszug):

- Fußböden rutschhemmend und trittfreundlich, Einhaltung der Bewertungsgruppen für nassbelastete Barfußbereiche (GUV-I 8527)
- Barfußbereiche eben und ohne Stolperstellen (z. B. Kanten, Einzelstufen, defekte Wassereinläufe)
- Kennzeichnung der Wassertiefe und ggf. des Springverbotes in unmittelbarer Nähe des Beckens
- geeignete Festhaltungsmöglichkeiten im Becken
- Einrichtungen und Einbauten mit abgerundeten Kanten; Öffnungen im Beckenbereich max. 8 mm breit
- ordnungsgemäße Aufbewahrung der Sport- und Spielgeräte
- Rettungsgeräte (Stangen, Ringe) vorhanden und griffbereit
- Erste-Hilfe-Material und Notruftelefon vorhanden und erreichbar

4 Sichtprüfung vor der Benutzung

- **Verkehrswege, Aufenthaltsbereiche** trittsicher
- **Schwimmsportgeräte** unbeschädigt
- **Rettungsgeräte und Erste-Hilfe-Material** griffbereit

5 Literaturangaben, Ansprechpartner

„1001 [eintausendeins] Spiel- und Übungsformen im Schwimmen“ Autorenkollektiv; Red. Walter Bucher; Schorndorf: Hofmann, 1994;

Frank, G.: Koordinative Fähigkeiten im Schwimmen: ein Schlüssel zur perfekten Technik. Schorndorf: Hofmann, 1998;

Aulenbach, H.: Stundenblätter Schwimmen: 5. – 8. Schuljahr. Stuttgart; Dresden: Klett, 1991



Beim Wintersport werden neben der intensiven Bewegungen an frischer Luft vor allem Kraft und Ausdauer sowie die koordinativen Fähigkeiten gefördert.

Alpiner Skilauf und Snowboarden sind Sportarten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und bedürfen einer besonderen Qualifikation der Lehrkräfte.

1 Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Kleidung

Die Wintersportarten stellen besondere Anforderungen an die Bekleidung. Es ist darauf zu achten, dass für Alpinen Skisport, Snowboarden und Skilanglauf **zweckentsprechende Kleidung** getragen wird.

In der Vorbereitung ist dies mit den Schülern und Eltern zu besprechen.

Bei **Skibrillen** ist auf UV-Filter zu achten.

Ersatzhandschuhe sind empfehlenswert

Auf ausreichenden Sonnenschutz ist zu achten!

Beim Alpinen Skilauf und beim Snowboarden ist das Tragen eines Helmes Pflicht.

Material

- **Schuhe** passend, nur ein Paar (Ski)socken verwenden
- **Skistöcke** Langlauf: vom Boden bis zu den Achseln, beim Skating bis Kinn
- **Ski** Ski alpin: vom Boden bis Unterarm
Langlauf: für klassische Technik etwa Körpergröße, für Skatingtechnik kürzer
- **Helm** Alpin: Schulterhöhe
DIN EN 1077
- **Bindung alpin** Die Bindung muss von einem autorisierten Sportfachgeschäft/Skiverleih eingestellt werden (Nachweis nicht älter als 1 Jahr)
- **Bindung Langlauf** Bindung und Schuhe müssen das gleiche System aufweisen

Gelände

Beim **Skilanglauf** müssen die ausgewählten Loipen dem Verantwortlichen bekannt sein und alle anderen von außen wirkenden Faktoren (z. B. Wetter, Eis, Hindernisse) beachtet werden.

Das Gelände muss dem jeweiligen Ausbildungsstand der Schüler entsprechend ausgewählt werden.

Alpiner Skilauf und **Snowboarden** darf nur auf offiziell zugelassenen Pisten durchgeführt werden.

Das Gelände muss dem Verantwortlichen bekannt sein und dem jeweiligen Ausbildungsstand der Schüler entsprechend ausgewählt werden.

Besondere Bedingungen durch von außen wirkende Faktoren sind zu beachten (z. B. Hochgebirge, Wetter, Nutzung durch andere Wintersportler).

1.2 Methodische Hinweise

Erwärmung

Es ist eine geeignete Form des Aufwärmens vor Beginn jeder Ausbildungseinheit zu wählen.

Lernprozess

- Ausrüstung kennen lernen und erproben
- An Ski und Bedingungen am Ort gewöhnen
- Nur Übungen durchführen, die vom Schüler zu beherrschen sind

2 Regelhinweise

Die Regeln zur Sicherheit im Wintersport mit Schülern müssen bekannt sein und eingehalten werden:

- FIS-Regeln
- Regeln für das Verhalten von Wintersportgruppen auf Pisten und Loipen und gegenüber Pistenraupen.

Die Mitglieder von Wintersportgruppen im Alpinen Skilauf und im Snowboarden sollen auf der gleichen Könnenstufe sein. Die Gruppenstärke darf 16 Schüler nicht übersteigen.

Besondere Anforderungen an Qualifikation und Aufsicht

Rechtliche Grundlagen:

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulfahrten

Erforderliche Qualifikation der Lehrer:

Skiwanderungen: Der Lehrer muss mit der Sportart vertraut sein.
Skilanglauf/Ski-Alpin:

- Nachweis im Rahmen der Sportlehrerausbildung

oder

- gültige Lizenz des Fachverbandes

oder

- erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung zur Sicherheit im Wintersport mit Anerkennung durch das SMK.

Wintersportwochen im Ausland müssen bei der Sächsischen Bildungsagentur angezeigt werden.



3 Sicherheitstechnische Anforderungen

Ausrüstung:

DIN 7881 Wintersportgeräte – Sicherheitsbindungen für den alpinen Pisten-Skilauf

DIN EN 174 Persönlicher Augenschutz – Skibrillen für alpinen Skilauf

DIN EN 1077 Helme für alpine Skiläufer und für Snowboarder

Das Sportgelände muss geeignet sein, die Skiausrüstung bedingungsgerecht.

Bei Alpinski darf der Nachweis der Bindungseinstellung (Alpinski) nicht älter als ein Jahr sein; die Bindung muss durch einen Fachmann eingestellt sein (Sicherheitspass).

4 Sichtprüfung vor der Benutzung

- **Skiausrüstung** jedes einzelnen Schülers durch den Lehrer
- **Gelände:** Hindernisse, Eis, keine Behinderung durch andere Skifahrer
- **Wetterverhältnisse** beachten (besonders im Hochgebirge)

5 Literaturangaben

- Lehrmaterialien der DVS, DSLV, DSV

Checkliste für Wintersportwochen

Schulfahrtenerlass

FIS-Regeln mit Verhaltensregeln

Auslandsfahrten – Rechtsgrundlagen/Versicherungen
(z. B. GUV-SI 8059, GUV-SI 8060)

CD Gleitsportarten



Durch den fehlenden Körperkontakt zwischen den Gegenspielern sind Unfälle beim Tennis relativ selten. Sie konzentrieren sich auf den Knie-, Fuß- und Wirbelsäulenbereich. Typische Tennisverletzungen sind außerdem „Tennisschulter“ und „Tennisellenbogen“ (bei Vielspielern und bei falscher Vermittlung der Technik bzw. fehlender Bewegungskorrektur).

Der Sportlehrer kann das Verletzungsrisiko durch geeignete Organisation, gründliche Unterweisung und ständige Einflussnahme im Lernprozess entscheidend beeinflussen.

1 Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Kleidung

Es ist sportgerechte, den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung zu tragen. Die Sportschuhe sollten keine Noppen und kein grobes Profil haben (bei Sandplätzen).

Material

- **Schläger:** altersgerechte (Gewicht, Griffstärke, Größe) handelsübliche Tennisschläger
- **Bälle:** Softbälle und Tennisbälle

Sportfläche

Nutzungsart	Spielfeld (Mindestmaße)	zusätzlicher hindernisfreier Abstand an den	
		Längsseiten	Stirnseiten
Lernprozess, komplexe Anwendung	modifizierbar		
Schulwettkampf ¹⁾	23,77 x 10,97 m	3,65 m	6,4 m
Internationaler Wettkampf ²⁾	23,77 x 10,97 m	3,65 m	6,4 m

¹⁾ bei Schulwettkämpfen Angleichung an die Regeln der Sportfachverbände

²⁾ nach den Regeln der Sportfachverbände

1.2 Methodische Hinweise

Erwärmung

- Lauf-ABC mit tennisspezifischen und ballgewöhnenden Zusatzübungen
- Lauf-/Haschespiele mit Aufgabenstellung
- Rundlaufformen
- tennisspezifische Dehnübungen (vor allem ausgerichtet auf Handgelenk, Ellenbogen und Schulter)
- einspielen

Lernprozess

- ganzheitliche Lernmethode, treffpunktorientierte Lehrweise
- „vom Miteinander zum Gegeneinander“
- „vom Kleinfeld zum Großfeld“
- „vom langsamen zum schnellen Ball“

Beachte:

- ausreichender Abstand der Übenden zueinander
- herumliegende Bälle können zu Unfällen führen
- Verletzungsrisiko bei Gruppenarbeit durch mangelnde Rücksichtnahme der Schüler untereinander (Kopf- und Körpertreffer bei Netzaktionen)

2 Regelhinweise

Das Regelwerk des Fachverbandes kann im Lernprozess beliebig modifiziert werden (Tischtennis- oder Volleyballzählweise, Differenzzählweise, Mehrfachpunkte u. ä.).



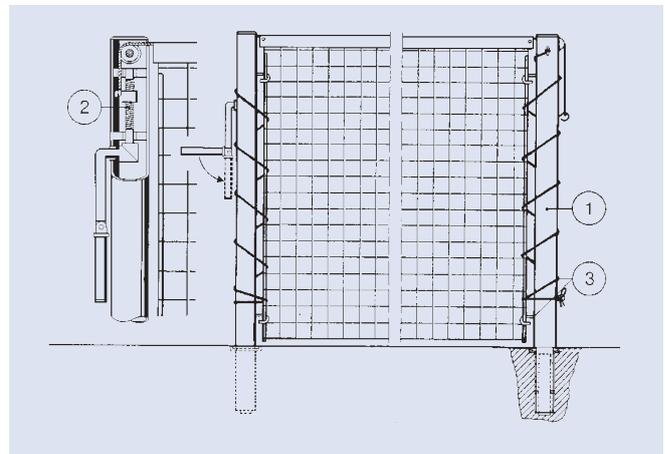
3 Sicherheitstechnische Anforderungen

Tenniseinrichtungen – Anforderungen nach DIN EN 1510 (Auszug):

- Klassifizierung: Tenniseinrichtungen werden nach der Konstruktion in 3 Typen eingeteilt und nach der Bruchkraft des Netzes in 3 Klassen. Für Schulsport ist die Wahl des Typs freigestellt; für Netze ist Klasse C ausreichend.
- keine scharfen oder vorstehenden Ecken und Kanten an den Säulen (Radius mind. 3 mm)
- Enden der Netzhaken dürfen nicht zum Spielfeld zeigen
- Bodenanker dürfen nicht in das Spielfeld hineinragen
- Spannvorrichtungen dürfen sich nicht selbsttätig lösen können
- wenn Kurbeln vorhanden sind (z.B. für eine Winde), müssen sie abnehmbar oder einschiebbar sein oder im Umkreis der Säule bleiben

4 Sichtprüfung vor der Benutzung

- **Spielfläche** eben, trittsicher, keine Splitter; Platztüren geschlossen
- **hindernisfreie Räume** um das Spiel-/Übungsfeld gewährleistet; keine Hindernisse im Laufbereich der Schüler (z. B. bei Rundlaufspielen Platzpflegegeräte)
- **Tenniseinrichtung:**
 - keine scharfen oder vorstehenden Ecken und Kanten an den Säulen ①
 - Spannvorrichtung des Netzes so beschaffen, dass Verletzungen vermieden werden ②
 - Enden der Netzhaken zeigen nicht zum Spielfeld ③



5 Literaturangaben

„Unfallverhütung im Tennis – Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Überlastungsschäden“ Hrsg: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Ruhr-Universität Bochum und weitere Institutionen

Abbildung: GUV 57.1.31



Beim Tischtennis sind Unfälle relativ selten. Körperkontakt zwischen Gegenspielern ist nahezu ausgeschlossen. Unfallursachen können jedoch in der Beschaffenheit des Materials, einer zu geringen Bewegungsfläche und den Bodenverhältnissen liegen.

1 Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Material

- **Tischtennistisch:** Klasse B, Regelmaß 2,74 m x 1,525 m; in Sporthallen möglichst mit fahrbarem Untergestell und bei Bedarf höhenverstellbar
- **Netzgarnituren:** Klasse B, Pfostenhöhe ≤ 15,75 cm, Netzhöhe: 15,25 cm; Abstand Pfostenaußenseite - Tisch: 15,25 cm
- **Bälle** mit 2,79 g Gewicht; Trainingsbälle sind ausreichend (ab 7/2001: 40 mm Balldurchmesser)
- **Schläger** mit beidseitig ebener und unbiegsamer Oberfläche; eine Seite rot, eine Seite schwarz; Empfehlung: handlicher Griff, Noppen innen (Backside-Belag) und Schwammunterlage 1,5 bis 2,1 mm

Sportfläche

Nutzungsart	Gesamtsportfläche
Lernprozess, komplexe Anwendung	3 m x 5 m
Training/Wettkampf ¹⁾	6 m x 12 m
Internationaler Wettkampf ¹⁾	7 m x 14 m

¹⁾ nach den Bestimmungen der Sportfachverbände; lichte Höhe 4 m (Empfehlung)

1.2 Methodische Hinweise

Erwärmung

Zur Vorbereitung der **Fußgelenke** sind Lauf-/Haschespiele geeignet; eine kurze und intensive Erwärmung ist besser als eine langandauernde Laufschule.

Vorschläge für spielerisches Aufwärmen/Einzelspielformen am Tisch:

- Einspielen im Rotationsprinzip (jeder Spieler 3 bis 5 Bälle; max. 4 Spieler pro Tisch)
- Tischtennis „Amerikanisch“ (parallel oder diagonal)
- Partnerspiel mit möglichst vielen Schlagwechseln auch mit Angriff und Abwehr im Wechsel.

Lernprozess

- Grundfertigkeiten ausbilden:
 - korrekte **Schlägerhaltung** („Shakehand-Haltung“)
 - Die **Grundstellung** ist bestimmt durch Winkelstellungen, die dem Körper Spannkraft wie eine Feder verleihen.
 - Der Baustein der **Beinarbeit** ist der Step-Schritt; dabei ist der Fußballen zu belasten, nicht aber der ganze Fuß.
Mit Ball – Stehen! Ohne Ball – Laufen und Bewegen!
- Schulung des peripheren Sehens durch partnerweise Übungen, auch außerhalb der Platte, z. B. Zuschlagen des Balles mit Bodenberührung – über Hindernisse (Linie, Bank, Schnur),
 - gegen eine Tellerfahnenstange o.ä.,
 - in Zielfelder auf dem Boden oder an der Wand,
 - Schattenlauf.
- Einzel
- Doppel (erst einführen, wenn ausreichend Grundfertigkeiten und Platz vorhanden sind)

Hinweis: Auf- und Abbau der Tischtennistische üben.

2 Regelhinweise

Der Lehrer entscheidet über

- Anzahl der Gewinnsätze (2 oder 3),
- Anzahl der Punkte pro Satz .

Jegliches Berühren/Stützen der Tischtennisplatten mit den Händen ist zu unterbinden.

Der Aufschlag erfolgt regelgerecht hinter dem Tisch nach Anwerfen des Balles.



3 Sicherheitstechnische Anforderungen

3.1 Tischtennistische:

Klasse B für Schul- und Vereinssport

Klasse A für Hochleistungssport: Klasse C (hohe Qualität);

Klasse D für Freizeitsport

Kennzeichnung:

- Benutzung Innen- od. Außenbereich
- nach DIN EN 14468-1
- Warenzeichen und Name des Tisches

Anforderungen nach DIN EN 14468-1 (Auszug):

• Spielfläche

- darf rechteckige, aber keine scharfen Kanten haben. Alle anderen Kanten müssen gebrochen sein.

• Untergestell

- durch selbsttätige Verriegelungen gegen unbeabsichtigtes Zusammenklappen gesichert,
- bei Nichtgebrauch Arretierung gegen ungewolltes Ausklappen,
- bei Tischen mit Fahrgestell automatische Arretierung gegen ungewolltes Ausklappen,
- Mindestabstand von 150 mm zwischen Kopfseite des Tisches und Füßen, für Rollstuhlfahrer mind. 400 mm

3.2 Netzgarnituren:

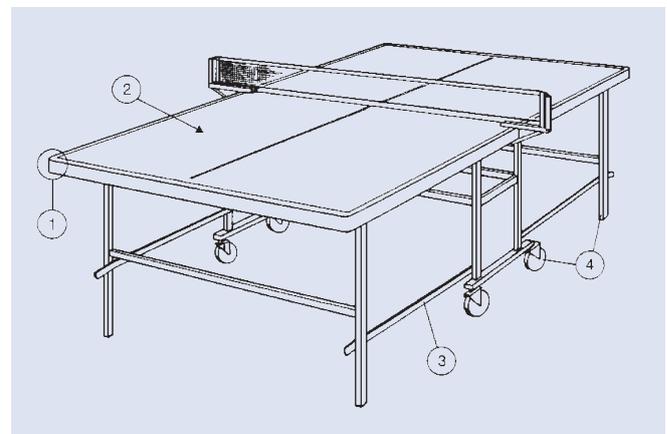
Für **Schulsport** ist **Klasse B** zu verwenden (Klasse A für Hochleistungssport, Klasse C, D für Freizeitsport)

Anforderungen nach DIN EN 14468-2 (Auszug):

- Am Tisch befestigter Netzpfeiler darf Spieler nicht verletzen und Plattenhälfte nicht beschädigen.
- Netzpfeiler ohne scharfe und spitze Ecken und Kanten
- keine plötzlichen Änderungen in der Höhe, Dicke oder Breite jedes Teils des Netzpfeilers
- Netzpfeiler mit Federklemme – Sicherheitsabstand 12 mm

4 Sichtprüfung vor der Benutzung

- **Boden** splitterfrei, trittsicher
- **hindernisfreie Räume** um das Spiel-/Übungsfeld gewährleistet
- **Tischtennistisch und -netz:**
 - Aufbau nach Benutzerinformation des Herstellers
 - Ecken und Kanten abgerundet ①
 - Holzteile frei von Splintern ②
 - Selbsttätig wirkende Verriegelung gegen unbeabsichtigtes Zusammenklappen des Untergestells vorhanden und funktionstüchtig ③
 - Gewährleistung der Standsicherheit ④



5 Literaturangaben

Handreichung „Mehr Sicherheit im Schulsport, Sportbereich Spiele“ Hrsg.: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1993

Tischtennis in der Schule – Informationen, Anregungen und Tipps für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten Hrsg.: Tischtennisverband, Württemberg-Hohenzollern e.V., Deutscher Tischtennisbund e.V.

Abbildung: GUV 57.1.31



Die Sportart Triathlon und deren Kombinationen Duathlon und Swim & Run beinhalten die Komplexität der Einzelsportarten Schwimmen, Radfahren und Laufen. Diesbezüglich müssen auch die Unfallschwerpunkte gesondert betrachtet werden. Ein besonderer Aspekt liegt hierbei auf den unterschiedlichen äußeren Bedingungen.

Die Teilnahme an einer sportlichen Aktivität oder Wettkampf bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

Besondere Anforderungen an Qualifikation und Aufsicht

- Der Lehrer muss genaue Kenntnisse über Atteste haben.
- Schüler mit Anfallsleiden und Allergien (Belastungs- und Kälteasthma, Pollenallergien) bedürfen einer erhöhten Aufsicht. Die Zustimmung eines Arztes ist zu empfehlen oder anzufordern.

Schwimmen

Für das Schwimmen in einem Hallenbad gelten alle Punkte zur Unfallverhütung wie in der Einzelsportart Schwimmen (siehe Seite 79-80)

Freiwasserschwimmen

Es darf in Teichen, Seen und Talsperren nur dort geschwommen werden, die als öffentliche Badeanstalten gekennzeichnet sind. Auf genügend Rettungsschwimmer vor Ort muss geachtet werden. Die Zusammenarbeit mit dem Badepersonal und/oder DLRG ist zwingend notwendig.

1. Methodisch-organisatorische Gestaltung

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie in der Schwimmhalle.

2. Regelhinweise

Zusätzlich gelten zum Schwimmen in der Schwimmhalle folgende Hinweise für das Freiwasserschwimmen:

- Geschwommen wird mit möglichst geringen Abstand zum Ufer. Eine zum Ufer parallel verlaufende Streckenführung ist zu bevorzugen.
- Bojen begrenzen die Strecken.
- Bei Wassertemperaturen unter 14°C und Außentemperaturen unter 12°C darf nicht geschwommen werden.
- Bei Wassertemperaturen von 19°C - 20,9°C ist die Schwimmstrecke/-zeit für Schüler von 8 bis 13 Jahren zu halbieren.
- Die Schüler müssen ein Schwimmabzeichen nachweisen.

Besondere Anforderungen an Qualifikation und Aufsicht

Lehrberechtigt sind alle Lehrer, die im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber sind und eine Ausbildung in der Methodik des Schulschwimmens absolviert haben. Wiederholungsprüfungen regelt der Erlass des SMK vom 24. März 2004.

3. Sicherheitstechnische Anforderungen

siehe Anforderungen nach GUV-R108 für Schwimmhallen

- Beseitigung möglicher Gefahrenquellen am/im Wasser (z.B. Glas, Steine ...)
- Kennzeichnen der Laufwege zur Wechselzone
- Barfußbereich säubern, ohne Stolperstellen
- sofortiges Wechseln der nassen Badebekleidung nach Beendigung des Schwimmens bzw. Wettkampfs.

4. Sichtungsprüfung vor Benutzung

siehe Seite 80

Radfahren

Es ist eine hohe Disziplin erforderlich, da es auf Grund der Geschwindigkeit zu Stürzen kommen kann. Es muss besonders beim Fahren in der Gruppe mit Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer gerechnet werden. Deshalb steht die Sicherheit an oberster Stelle auf Grundlage der StVO.

1. Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Kleidung

- nicht zu weite Hosen
- geschlossene Oberbekleidung
- kurze Schnürsenkel

Material

- verkehrstüchtiges Mountainbike oder Straßenrad
- Rennradverbot im Wettkampf
- funktionierende Bremsen und ausreichend aufgepumpte Reifen
- anpassen des Rades an Körperhöhe (Sattelhöhe)
- Luftpumpe, Werkzeug-Tool und Flickzeug griffbereit halten
- **Helm** – fest sitzend

Sportfläche

Das technisch richtige Radfahren sollte auf einem vom örtlichen Straßenverkehr abgesperrten Übungsgelände durchgeführt werden, z.B. Schulhof, Sportgelände, Wald oder Freizeitpark.

Standort Lehrer

Lehrkräfte und Aufsichtspersonen, sollten ihren Standort so wählen, dass sie die Umgebung und alle Schüler im Auge haben, auch wenn sie den Schwerpunkt ihrer Aufmerksamkeit einer speziellen Gruppe widmen müssen (erhöht, mittig, Wechselzone).

1.2 Methodische Hinweise

Voraussetzung ist, dass die Schüler ihr Fahrrad „kennen“ und beherrschen. Es gehört eine regelmäßige Belehrung durch den Lehrer über das Verhalten im Straßenverkehr dazu.



Grundtechniken

– je nach Kenntnisstand der Schüler einhändig links/rechts, im Stehen und/oder mit variablen Radien/Abstand/Geschwindigkeit auszuführen:

- das „sichere Fahren“ (in verschiedenen Geländen)
- das Anfahren, Bremsen und Schalten (auch wettkampfnah)
- Kurventechnik (siehe Fliehkraft)
- das Fahren in der Gruppe (Hinter-/Nebeneinander)

2. Regelhinweise

- Es sollte bei Ausfahrten vorn und am Ende der Gruppe ein Sportlehrer/Betreuer fahren.
- Besonderes zu beachten ist die StVO §2 Abs. 4
Zitat: „(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist.“
§27 Abs.1
Zitat: „Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren.“
- Kommandos (zum Halten, Wechseln, Hindernisse umfahren) müssen allen bekannt sein, und deutlich angesagt/angezeigt werden.
- Kreuzungsbereiche dürfen nur auf Anordnung des Lehrers befahren werden.
- Bei längeren Ausfahrten sind Trinkflaschen sinnvoll.
- Auf Hautschutz (Sonnenbrand) ist zu achten.
- Im Wettkampf: Es darf nicht mit freiem Oberkörper gefahren werden.

3. Sicherheitstechnische Anforderungen

Beim Fahren im Straßenverkehr sind Kenntnisse über die StVZO sowie besondere Verhaltensweisen von Radfahrern wichtig.

- zu Beginn ist immer ein Rad-Check durchzuführen
- ausführliche Information zur Streckenführung
- stark frequentierte Verkehrswege meiden
- **Helmpflicht**
- im Wettkampf: rechtzeitige Information bei evtl. Straßensperrungen/--nutzungen an die zuständigen Behörden.
- ausreichende Anzahl an Helfern sichern die Strecke an Gefahrenstellen
- Erste-Hilfe-Material und Notruftelefon muss vorhanden und erreichbar sein.

4. Sichtprüfung vor Radnutzung

- Verkehrswege, Gelände
- zusätzliche Regelungszeichen
- Erste-Hilfe-Material
- Nottelefon

Laufen

Im Triathlon ist das Laufen siegentscheidend. Deshalb gilt der Entwicklung der Ausdauer große Aufmerksamkeit. Dazu ist eine gute Koordination erforderlich.

Unfälle passieren in der Regel durch Überforderung, Unaufmerksamkeit oder nicht geeignete Kleidung.

1. Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Kleidung

- Laufschuhe nicht zu eng/klein
- mit verstärktem Fersenteil als Prellschutz, muss dem Fuß ausreichend Halt bieten
- Kopfbedeckung und angemessene lange Laufkleidung in kalter Jahreszeit (nicht zu dick)
- bevorzugt Funktionskleidung

Sportfläche

Das Laufen kann im Gelände (Park/Wald) oder auf dem Sportplatz stattfinden. Außerhalb des Schulgeländes sollte in Gruppen gelaufen werden.

Standort Lehrer

möglichst erhöht im Gelände mit größtmöglichem Überblick

1.2 Methodische Hinweise

Erwärmung

Eine intensive allgemeine aber auch spezielle Erwärmung, z.B. durch das Lauf-ABC ist unabdingbar. Dazu gehört ebenfalls eine Vordehnung und ein ausreichendes Einlaufen.

Lernprozess

Da es immer unterschiedliche Ausgangsniveaus gibt, sollten die Übungen so ausgewählt werden, dass jedes Leistungsniveau individuell gefordert wird und schwächere Schüler integriert werden.

Die Technik- und Koordinationsschulung erfolgt mit den Lauf-ABC-Übungen. Dabei gilt vom Einfachen zum Schweren. Zur Verbesserung der aeroben Ausdauer sollten variantenreiche Methoden verwendet werden, die motivieren sollen. Ziel ist es, das Laufen im Wettkampf ohne Probleme nach dem Schwimmen und Radfahren als dritte Disziplin zu absolvieren.

2. Regelhinweise

Im Allgemeinen ist auf Hautschutz (Sonnenbrand) ist zu achten.

Im Wettkampf:

- Beim Laufen ist eine Oberbekleidung zu tragen.
- Die Startnummer muss von vorn deutlich sichtbar sein.
- Sich auf der Laufstrecke begleiten und/oder betreuen zu lassen, ist verboten.



3. Sicherheitstechnische Anforderungen

- witterungsbedingte Kleidung
- sofortiges Umziehen ermöglichen
- ausreichendes Trinken
- bei Außentemperaturen $>30^{\circ}\text{C}$ kein Lauf, oder nur im Schatten
- Erste-Hilfe-Material und Nottelefon muss vorhanden und erreichbar sein.

4. Sichtprüfung vor dem Laufen

- Laufstrecke (Tartan, Sand, Erde) muss ebenflächlich, frei von Stolperstellen, Löchern, Gegenständen usw. sein
- Beim Laufen im Gelände ist eine Einweisung zur Streckenführung erforderlich.
- Hinweise auf möglicher Gefahrenstellen (nasses Laub, Treppen, Wurzeln ...) geben.

Literaturangaben

Checkheft für Kampfrichter, Hennig, N. & Voigt, A., Sächsischer Triathlonverband, 2006

„Sicherer Schulsport“ eine Handreichung für Sportlehrkräfte, Autorenkollektiv, Unfallkasse Sachsen & Sächs. Staatsministerium für Kultus und Sport, 2002

Sport am Gymnasium – Handreichung für Schulleiter und Fachkonferenzleiter Sport, Lutz Göde, RSA Dresden, 2002

Triathlon im Schulsport, Autorenkollektiv, DTU e.V., 2004



Beim Volleyball kommt es besonders auf die Beherrschung der Technik, Konzentration, Reaktionsschnelligkeit und umsichtiges Spielverhalten an. Verletzungsschwerpunkte sind Finger- und Handgelenke sowie Körperschäden durch Zusammenprall/Zweikämpfe am Netz, Balltreffer, Zusammenstöße mit Netzpfeosten oder Spannvorrichtungen oder Kontakt mit den Hallenwänden. Neben methodischer Unterrichtsgestaltung müssen Anforderungen an die Netzeinrichtung und die Spielfeldmaße beachtet werden.

1 Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Kleidung

Als Spielkleidung ist **normale Sportkleidung** ausreichend. Anzustreben, vor allem im Wettkampfbetrieb, sind knöchelhohe Sportschuhe und Knieschoner.

Material

- Für je zwei Spieler sollte mindestens ein **Ball** zur Verfügung stehen. Größe, Gewicht und Innendruck sind für den Wettspielbetrieb im Regelwerk fixiert. Oft sind Bälle für das Üben zu hart aufgepumpt.
- Bei **Netzen** dürfen keine defekten Stahlspannseile verwendet werden.
- **Netzpfeosten** (mind. 0,5 m von der Seitenlinie entfernt) oder **Wandschienen**. Bei normabweichenden Netzpfeosten, abstehenden Kurbeln und Netzspannvorrichtungen sind, wenn notwendig, Polsterungen anzubringen. Spannleinen/Tragseile müssen ummantelt sein oder besonders sichtbar gemacht werden.

Sportfläche

Nutzungsart	Spielfeld	zusätzlicher hindernisfreier Abstand an den	
		Längsseiten	Stirnseiten
Lernprozess, komplexe Anwendung		mind. 1,5 m	mind. 1,5 m
Schulwettkampf ¹⁾	9 m x 18 m	3 m	3 m
Internationaler Wettkampf ²⁾	9 m x 18 m	5 m	8 m

¹⁾ bei Schulwettkämpfen Angleichung an die Festlegungen des Sportfachverbandes

²⁾ nach den Bestimmungen der Sportfachverbände

Sportgeräte und Gegenstände, die für den Übungsablauf/ das Spiel nicht erforderlich sind, müssen aus dem Spiel- und Übungsfeld und dem Bereich der Sicherheitsabstände entfernt werden.

1.2 Methodische Hinweise

Erwärmung

Neben der allgemeinen Erwärmung zielt die spezielle Erwärmung vor allem auf die unfallgefährdeten Körperpartien wie Fuß- und Kniegelenke, Finger, Hände und Schultern. Dazu dienen spezielle Gymnastik, Kleine Spiele und volleyballtechnische Übungen.

Lernprozess

Anfänger

- anfangs miteinander statt gegeneinander spielen
- zu Beginn Vorstufen des Direktspiels üben (Doppelspiel, Volleyballtennis u. ä.)
- Erleichterung durch „leichte“ Bälle schaffen (Soft-, Strand-, Minivolleybälle)

Fortgeschrittene

- Üben einzelner Elemente bis zur Feinform (Aufschlag, Annahme, Stellen, Angriff, Block, Feldabwehr)
- Anwendung von Komplexübungen (Verbindung von mehreren Elementen der Technik und Taktik einer Spielsituation)
- Kleinfeldspiele (2:2, 3:3, 4:4) mit Variationen in der Spielfeldgröße
- Wettkampfformen (Kleinfeldspiele und 6:6)

2 Regelhinweise

Im Wettkampfsport gilt das offizielle Regelwerk des Deutschen Volleyballverbandes.

Im Sportunterricht empfiehlt es sich, das Regelwerk didaktisch zu modifizieren, um

- den Entwicklungsstand der Spieler zu berücksichtigen,
- spezielle Lernziele zu erreichen,
- Verletzungen vorzubeugen,
- das Spiel zeitmäßig zu begrenzen.



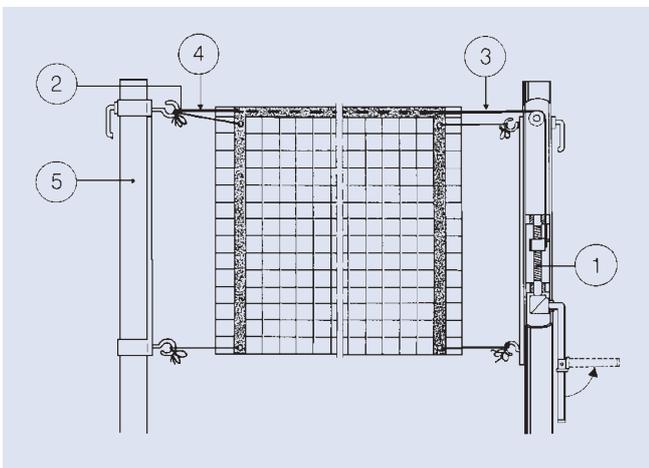
3 Sicherheitstechnische Anforderungen

Volleyballeinrichtungen – Anforderungen nach, DIN EN 1271 (Auszug), DIN 33941-1:

- Höhenverstellbereich für das Netz mindestens zwischen 2 m und 2,50 m
- Pfosten korrosionsbeständig, Gewicht max. 20 kg,
- keine scharfen oder vorstehenden Ecken oder Kanten an den Pfosten (Kantenradius mindestens 3 mm)
- alle Spannvorrichtungen und Befestigungsteile auf der dem Spielfeld abgewandten Pfostenseite oder innerhalb des Pfostenprofils
- Spannvorrichtungen: selbsthemmend
- **Bodenhülsen** (Typ 1): bei Volleyballgeräten im Freien müssen die Bodenhülsen korrosionsgeschützt sein und ein Drainageloch haben.
- **Bodenbefestigung** (Typ 2): der Sockelbau muss außerhalb des Spielfeldes liegen und während des Spieles abgedeckt sein (Polster)
- **Wandschienen** dürfen nur Spalten kleiner als 8 mm besitzen; Stellteile nach Spielende über 2 m Höhe fixieren.

4 Sichtprüfung vor der Benutzung

- **Boden** splitterfrei, trittsicher
- **hindernisfreie Räume** um das Spiel-/Übungsfeld gewährleistet
- **Volleyballeinrichtung:**
 - Spannvorrichtung des Netzes so beschaffen, dass unkontrolliert freiwerdende Seilspannung ① vermieden wird (Selbsthemmung)
 - Einwandfreie Seilendverbindungen ②
 - Stahlseile im unbelasteten Zustand ohne Knickstellen ③
 - Seilenden geschützt (keine vorstehenden Einzeldrähte) ④
 - Pfosten sind nach dem Netzaufbau noch senkrecht, Netzpfeiler/Befestigungsteile gesichert ⑤
 - **Wandschienen:** sicher befestigt



5 Literaturangaben

Dürnwächter, G.: Volleyball. Verlag Hofmann, Schorndorf 1993;

Scheuer, W./Schmidt, G./Zoller, H.: Praxis-Handbuch Sport. Band 2. CD-Verlagsgesellschaft Böblingen, Böblingen 1986;

Fischer, U./Zoglowek, H./Timm, K.: Sportiv Volleyball. Ernst Klett Schulbuchverlag Leipzig GmbH, Leipzig 1995;

Bucher, W.: 1005 Spiel- und Übungsformen im Volleyball. Verlag Karl Hofmann, Schorndorf 1992

Abbildung: GUV 57.1.31



Die verschiedenen Arten des Wassersports sind im Schulsport durch die Besonderheiten des Materials und den starken Bezug zu Natur und Umwelt besonders beliebt.

Bedingt durch das Medium Wasser sind alle Wassersportarten mit erhöhtem Risiko für die Schüler verbunden. Die Planung und Durchführung des Wassersports erfordert daher besondere Voraussetzungen und Gewissenhaftigkeit bei den Verantwortlichen. In der Vorbereitung sind alle Maßnahmen mit Schülern und Eltern zu besprechen.

Folgende Wassersportarten werden im Schulsport durchgeführt:

- Rudern
- Kanu
- Segeln
- Surfen

1 Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Kleidung

Die Bewegung auf dem Wasser stellt an die Bekleidung besondere Anforderungen. Es ist zu sichern, dass entsprechend der gewählten Wassersportart geeignete Kleidung getragen wird und warme und trockene Wechselkleidung zur Verfügung steht.

Material

Bei der Auswahl des Materials ist auf hohe Qualität und die Einhaltung der Sicherheitsstandards zu achten.

Beim Surfen und Segeln sind Schwimmwesten vorgeschrieben. In den anderen Wassersportarten obliegt es der Verantwortung des Lehrers einzuschätzen, ob Schwimmwesten zu tragen sind. Dabei sind das Alter, die nachgewiesene Schwimmfähigkeit der Schüler und die äußeren Bedingungen zu beachten.

Gewässer

Die Gewässer müssen den Verantwortlichen bekannt und vertraut sein. Vor Durchführung der Sportart müssen Risiken bedacht sein und entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen eingeleitet werden. Die organisatorische und methodische Gestaltung muss entsprechend dem jeweiligen Ausbildungsstand der Schüler ausgewählt werden.

1.2 Methodische Hinweise

Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterrichtsgestaltung sind die Gewöhnung an Material und äußere Bedingungen. Die Methoden sind dem Ausbildungsstand und dem benutzten Material entsprechend auszuwählen.

2 Besondere Anforderungen an die Qualifikation der Lehrenden und Aufsichtsführung

In jeder Wassersportart ist mittels besonderer Qualifikation der Verantwortlichen die methodisch-didaktische Umsetzung in hoher Qualität zu sichern.

Der mit der Durchführung Beauftragte muss mit der Sportart vertraut und im Besitz des Rettungsschwimmerabzeichens in Silber sein. Dieses muss alle vier Jahre wiederholt werden.

Folgende Qualifikationen werden anerkannt:

- Nachweis im Rahmen der Sportlehrerausbildung,
- eine gültige Lizenz des Fachverbandes oder
- die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung der Sächsischen Bildungsagentur bzw. vergleichbare Befähigung mit Anerkennung des SMK.

3 Sicherheitstechnische Anforderungen

Zu beachten sind:

- Herstellervorschriften
- Sicherheitsvorschriften der Fachverbände für Boote
- Wasserstraßenordnung
- Natur- und Gewässerschutz

4 Sichtprüfung

- **Ausrüstung** intakt und bestimmungsgemäß verwendet
- **Gewässer und Uferbereich** ohne besondere Gefährdungen, z. B. Hochwasser
- **Wetterverhältnisse** für die Durchführung von Schulveranstaltungen geeignet
- **Boots- und Schiffsverkehr** lassen die Schulveranstaltung zu

5 Literatur

Höh, R.: Kanu-Hanbuch. Reise Know-How-Verl. Rump

Blank, N.: Kanuwandern. Olympia Verlag GmbH

Pförringer, W./Ulmann, C.: Surfen, Segeln, Rudern. Südwest-Verl. München

Bolle, L./Kiesel, H.-G.: Segel ABC. Verl. Ed. Maritim Hamburg

Schwarzmeiser, T.: Segeln - aber richtig!. BLV-Verlag

Mattos, B.: Kajak und Kanu. Delius Klasing Vlg GmbH

III Anforderungen an Sportstätten

1	Rechtliche Grundlagen	68
2	Checklisten für die Gefährdungsbeurteilung	68
2.1	Sporthalle	69
2.2	Sportplatz	72
2.3	Schulhallenbäder	73
2.4	Künstliche Kletteranlagen	76

Zu einem sicheren Schulsport gehören neben der Qualifikation der Unterrichtenden auch sichere Sportstätten. Was als sicher gelten kann, ist in den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik festgeschrieben.

1 Rechtliche Grundlagen

Aus dem Regelwerk der Unfallkasse Sachsen sind neben der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1), die u.a. grundlegende Festlegungen zu Pflichten des Unternehmers, zur Organisation des Arbeitsschutzes (Notfallmaßnahmen) und zur Ersten Hilfe enthält, insbesondere die „UVV Schulen“ (GUV-V S1) sowie die Information „Schulsportstätten“ (GUV-SI 8468) zu beachten.

Sportstätten müssen nach dem Stand der Technik für den Sportstättenbau errichtet werden (§ 17 GUV-V S1).

In den Durchführungsanweisungen dazu heißt es:

Der Stand der Technik für die Planung und Ausführung von Sporthallen ist in DIN 18032-1 bis 18032-6, für Sportplätze in DIN 18035-1 bis DIN 18035-8 enthalten.

Mit diesen Aussagen werden die aufgeführten anerkannten Regeln der Technik in das Regelwerk der Unfallkasse Sachsen übernommen und in ihrer Rechtsqualität gestärkt.

Bei auftretenden Fragen sind die Referenten für Schulsport der Sächsischen Bildungsagentur zu kontaktieren (siehe Abschnitt II).

2 Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung in Schulsportstätten

Zur Überprüfung der Sicherheitsstandards in Schulsportstätten dienen die auf den folgenden Seiten abgedruckten Checklisten der Unfallkasse Sachsen. Diese Checklisten sind Auszüge aus GUV-SI 8460.

Checkliste 2.1: Sporthalle

Schule:

Bearbeiter:

Datum:

Nr.	Gefährdung/ Belastung Prüfkriterium	ja	nein	zum Teil	Bemerkung	Maßnahmen Verantw.: Termin:	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Maßnahmen wirksam?
1	Existiert eine aktuelle Hallenordnung und ist diese den Nutzern bekannt?						§ 2 (1) GUV-V A1	
2	Werden Einrichtungen und Geräte für den Schulsport vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig mind. einmal jährlich durch Sachkundige geprüft (Prüfung auf sicheren Zustand und äußerlich erkennbare Mängel)? Wird ein Prüfnachweis geführt?						GUV-SI 8044	
3	Ist der Sporthallenboden nachgiebig und trittsicher? <i>Beachte:</i> – keine schadhafte Stellen – Bodenöffnungen durch nicht verschiebbare Deckel gesichert und bündig abgedeckt						§ 17 GUV-V S1, Abschn. 3.3.4 DIN 18032-2	
4	Ist die Trittsicherheit des Fußbodens gewährleistet: – Gleitreibungswert Sporthallenboden 0.5 ... 0.7 *) – Umkleieräume: Bewertungsgruppe A, – Wasch- und Duschräume: Bewertungsgruppe B?						Tabelle 1 DIN 18032-2, GUV-I 8527	
5	Sind die Hallenwände ballwurfsicher und bis in 2 m Höhe glatt, splitterfrei und geschlossen? – keine vorstehenden Teile, Haken – Fugen kleiner gleich 8 mm – senkrechte Kanten mit Radius von mind. 10 mm abgerundet						Abschn. 4.3 DIN 18032-1, DIN 18032-3, Abschn. 4.1 DIN 18032-5	
6	Sind Verglasungen, Decken und Leuchten ballwurfsicher? Sind Einbauten über 2 m so ausgeführt, dass Bälle von allein wieder zurückrollen? Gibt es Ballfangeinrichtungen (z. B. Netze) als Schutz vor Ballverlust und Zuschauerschutz?						DIN 18032-3	
7	Ist an den Hallenstirnwänden bis in 2 m Höhe Prallschutz (fest angebrachte nachgiebige Abdeckung) vorhanden? <i>Beachte:</i> – Stützen im Hallenbereich in Prallschutz einbeziehen – möglichst keine Türen in Stirnwänden – ggf. Nutzungsbeschränkung bei fehlendem Prallschutz						§ 18 GUV-V S1	

*) Im Zweifelsfall Messung über den Sachkostenträger veranlassen.

Nr.	Gefährdung/ Belastung Prüfkriterium	ja	nein	zum Teil	Bemerkung	Maßnahmen Verantw.: Termin:	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Maßnahmen wirksam?
8	Wird außerhalb der Spielfeldgrenze je nach Sportart ein zusätzlicher hindernisfreier Abstand zur Wand und zu Geräten eingehalten? – Beispiele für wettkampfmäßige Nutzung nach den Regeln der Sportfachverbände: zu Längsseiten zu Stirnseiten Basketball 1 m ²⁾ 1 m ²⁾ Fußball 0,5 m 2 m Handball 1 m 2 m Volleyball 3 m 3 m <i>Beachte:</i> Zulässige Reduzierung für komplexe Anwendungen/ Schulwettkampf s. GUV-SI 8451.						Tabelle A1 DIN 18032 Teil 1, GUV-SI 8451	
9	Sind künstliche Kletterwände gegen unbefugte Benutzung gesichert: – bis in 2,5 m Höhe abgedeckt oder – Griffe bis 2,5 m Höhe entfernt; verbleibende Bohrungen max. 8 mm?						GUV-SI 8013, Abschn. 5.1.9 DIN 18032-1	
10	Werden Trennvorhänge regelmäßig mind. 1 x jährlich durch Sachkundige geprüft (vor erster Inbetriebnahme Sachverständigenprüfung)? <i>Beachte:</i> – Totmanschaltung – gegen unbefugte Benutzung gesichert – Trennvorhang muss vom Bediener einsehbar sein						DIN 7892, DIN 18032-4	
11	Sind Tore für Ballspiele – auch nicht benutzte Tore – gegen Kippen gesichert (feste Verankerung) und mit einem Warnschild zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gekennzeichnet (Aufkleber GUV-SI 8462)?						EN 748, EN 749, EN 750	
12	Ist die Beleuchtung ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei?						Abschn. 8 DIN 18032-1, DIN EN 12193	
13	Sind die Notausgangstüren gekennzeichnet, freigehalten und jederzeit von innen ohne fremde Hilfsmittel leicht zu öffnen?						Anhang 2.3 ArbStättV	
14	Ist an einer zentralen, allen Ersthelfern zugänglichen Stelle mind. 1 Verbandkasten C nach DIN 13157 vor handen? <i>Beachte:</i> – Vollständigkeit und Verfallsdatum kontrollieren – keine Medikamente, Salben, Kältesprays – Verbandbuch führen						§ 28 GUV-V S1, GUV-SI 8065	

²⁾ bei 15 m x 27 m großen Hallen 0,5 m ausreichend

Nr.	Gefährdung/ Belastung Prüfkriterium	ja	nein	zum Teil	Bemerkung	Maßnahmen Verantw.: Termin:	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Maßnahmen wirksam?
15	Ist ein Notruftelefon und ein Notrufnummernverzeichnis vorhanden und während der Nutzung schnell erreichbar?						§ 28 GUV-V S1, GUV-SI 8065	
16	Sind die Leuchten in Geräteräumen gegen mechanische Beschädigung geschützt?						Abschn. 8.3 DIN 18032-1	
17	Sind Geräteräume so konstruiert, dass sie beim Öffnen und Schließen nicht in die Halle hineinragen? <i>Beachte:</i> – leichte Bedienbarkeit – elastischer unterer Abschluss bis 8 cm Höhe – während Sportunterricht Tore schließen						§ 19 GUV-V S1	
18	Werden die Sportgeräte im Geräteraum geordnet und übersichtlich aufbewahrt (Stellplan!) und gegen Umkippen oder Herunterfallen gesichert?						§ 11 (2) GUV-V S1	
19	Werden die Sportgeräte bestimmungsgemäß eingesetzt? Wird bei der „alternativen“ Nutzung GUV-SI 8052 beachtet?						§ 15 GUV-V A1, GUV-SI 8052	
20	Sind im Eingangs- und Umkleibereich vorstehende Teile bis in 2 m Höhe vermieden? <i>Beachte:</i> – Ventilspindeln mit Handrad versehen – Garderobenhaken in verletzungsarmer Ausführung oder abgedeckt						§ 11(1) GUV-V S1	
21	Werden Uhren, Schmuckstücke o. ä. Gegenstände vor Unterrichtsbeginn abgelegt, wenn diese zu einer Gefährdung führen können?						Abschn. I.5 GUV-SI 8451	
22	Wird zur Vorbeugung gegen Verletzungen ausreichend Zeit zum Aufwärmen und für vorbereitende Funktionsgymnastik eingeplant?						GUV-SI 8451, GUV-SI 8032	
23	Haben sportunterrichtende Lehrer eine Lehrbefähigung und sind sie mit Hilfeleistungs- und Sicherheitsstellungen vertraut?						§ 2 GUV-V A1, GUV-SI 8451	
	<i>Bitte ergänzen Sie weitere Gefährdungen.</i>							

Checkliste 2.2: Sportplatz

Schule:

Bearbeiter:

Datum:

Nr.	Gefährdung/ Belastung Prüfkriterium	ja	nein	zum Teil	Bemerkung	Maßnahmen Verantw.: Termin:	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Maßnahmen wirksam?
1	Wird darauf geachtet, dass die Fläche spieltauglich ist? <i>Beachte:</i> – ebene Spielfläche – keine hochstehenden Begrenzungskanten – keine herumliegenden Steine und Scherben						Abschn. 4.5.2 und 5.4.3 DIN 18035-1	
2	Sind Tore für Ballsiele – auch nicht benutzte Tore – gegen Kippen gesichert (feste Verankerung) und mit einem Warnschild zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gekennzeichnet (Aufkleber GUV-SI 8462)?						EN 748, EN 749, EN 750	
3	Sind angrenzende Grundstücke und Verkehrswege bei Erfordernis gegen überfliegende Bälle geschützt durch: – an Stirnseiten mind. 6 m hohe Ballfänge – an Längsseiten mind. 4 m hohe Ballfänge?						Anhang A DIN 18035-1	
4	Erfüllen Weitsprungruben folgende Anforderungen: – Maße: mind. 8 m lang und 2,75 m breit – Füllung: gewasch. Flusssand, Körnung 0 bis 2 mm ohne organische Bestandteile, Aufschüttung mind. 20 cm, in der Mitte mind. 30 cm – bodenbündige Einfassung; abgerundete Holzbohlen oder Betonkantensteine mit elastischer Auflage?						GUV-SI 8451	
5	Entspricht die Kugelstoßanlage den Anforderungen: – Fläche innerhalb des Kreisringes eben und aus griffigem Baustoff (z. B. Beton, Asphalt, Kunststoff) – Kreisringbegrenzung nach außen bodenbündig? Ist der Stoßsektor mind. 20 m lang und während der Nutzung frei von Personen?						GUV-SI 8451	
6	Sind die Laufbahnen ebenflächig und frei von Fremdkörpern? Ist ein Auslaufbereich von mind. 13 m hinter dem Ziel vorhanden?						GUV-SI 8451	
7	Ist für den Notfall Erste-Hilfe-Material verfügbar, ein Ersthelfer vorhanden und ein Notruf absetzbar? Liegen die aktuellen Notrufnummern am Telefon bereit?						§ 28 GUV-V S1, GUV-SI 8065	
8	Werden Uhren, Schmuckstücke o. ä. Gegenstände vor Unterrichtsbeginn abgelegt, wenn diese zu einer Gefährdung führen können? <i>Bitte ergänzen Sie weitere Gefährdungen.</i>						Abschn. 1.5 GUV-SI 8451	

Checkliste 2.3: Schulhallenbäder

Schule:

Bearbeiter:

Datum:

Nr.	Gefährdung/ Belastung Prüfkriterium	ja	nein	zum Teil	Bemerkung	Maßnahmen Verantw.: Termin:	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Maßnahmen wirksam?
1	Sind Verkehrswege ausreichend breit (mind. 1 m) und nicht durch Einrichtungen, Sport- und Spielgeräte o. ä. eingeengt? Werden Stolperstellen und Wasseransammlungen in Verkehrsbereichen vermieden?						Abschn. 4.1.1 GUV-R 1/111, ASR 17/1.2	
2	Sind Fußböden rutschhemmend, tritt freundlich und entsprechen sie den Bewertungsgruppen: – Umkleieräume, Barfußgänge weit gehend trocken – A, – übrige Barfußgänge, Duschräume – B, – Beckenumgänge – B – ins Wasser führende Treppen, Durchschreibebecken – C? Werden die Fußböden sachgerecht gereinigt?						§ 5 GUV-V S1, Abschn. 4.1.1 GUV-R 1/111, GUV-I 8527	
3	Sind Barfußbereiche eben und ohne Stolperstellen (z.B. Kanten, Einzelstufen, defekte Wassereinläufe)? Sind die Unterkanten der Türen so gestaltet, dass Fußverletzungen vermieden werden (z.B. abgerundet, elastische Profile, genügend Freiraum)?						Abschn. 4.1.1 GUV-R 1/111	
4	Ist der Beckenumgang mind. 1 m breit, 2 m hoch und ohne Einengungen, Einbauten etc.? Sind Wände, Stützen, Einrichtungen nicht scharfkantig (bis in 2 m Höhe gefast o. mind. 2 mm Kantenradius)?						Abschn. 4.1.3 GUV-R 1/111, §§ 6, 11 GUV-V S1, ASR 17/1,2	
5	Ist die Kennzeichnung der Wassertiefe und ggf. das Springverbot in unmittelbarer Nähe des Beckenrandes deutlich erkennbar?						Abschn. 4.2.4 GUV-R 1/111	
6	Sind Beckenausflüsse in ausreichender Anzahl vorhanden und sicher begehrbar? Sind die Vorderkanten der Stufen von ins Wasser führenden Treppen farblich markiert?						Abschn. 4.2.3 GUV-R 1/111	
7	Sind im Becken geeignete Festhalte möglichkeiten vorhanden? Sind Einrichtungen und Einbauten unter der Wasseroberfläche so angeordnet oder gekennzeichnet, dass Verletzungen vermieden werden? Sind Kanten abgerundet?						Abschn. 4.2.2 und 4.2.1 GUV-R 1/111	

Nr.	Gefährdung/ Belastung Prüfkriterium	ja	nein	zum Teil	Bemerkung	Maßnahmen Verantw.: Termin:	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Maßnahmen wirksam?
8	Sind Öffnungen im Beckenbereich nicht breiter als 8 mm (einschl. Abdeckungen von Zu- und Abläufen)? Sind Beckenböden eben ausgeführt (keine stufenförmigen Übergänge)?						Abschn. 4.2.1 GUV-R 1/111	
9	Sind Handläufe, Geländer und Absturzsicherungen sicher ausgeführt (z. B. ohne scharfkantige Enden)? <i>Beachte:</i> In nassbelasteten Bereichen ist ein Handlauf ab 2 Stufen erforderlich.						Abschn. 4.1.6 GUV-R 1/111	
10	Bestehen Verglasungen gemessen von der Standfläche bis in 2 m Höhe aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Eigenschaften o. ist der Zugang erschwert (vgl. Checkliste 3.3)?						§ 7 GUV-V S1	
11	Werden Sport- und Spielgeräte ordnungsgemäß aufbewahrt?						Abschn. 4.5 GUV-R 1/111	
12	Sind Rettungsgeräte (Stangen, Ringe) vorhanden und griffbereit?						Abschn. 4.2.7 GUV-R 1/111	
13	Werden elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig überprüft (vgl. Checkliste 3.4)? <i>Beachte:</i> Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel (z. B. Beckenbodenreiner, Haartrockner) mind. halbjährlich						§ 5 GUV-V A2, DIN VDE 0702	
14	Ist gewährleistet, dass sich keine Steckdosen innerhalb der Bereiche 0 (Becken) und 1 (2 m seitlich vom Becken bzw. 2,5 m über dem Becken) befinden (Ausnahme kleine Schwimmbäder)?						DIN VDE 100-702	
15	Werden Hubböden bestimmungsgemäß betrieben und mind. jährlich durch einen Sachkundigen überprüft (Prüfnachweis)?						Abschn. 4.2.5 und 6.3 GUV-R 1/111	
16	Sind Anlagen der Wasseraufbereitung gegen unbefugten Zutritt gesichert?						§ 9 GUV-V A1	
17	Ist der Technikbereich sicher begehbar und Wartungsarbeiten gefahrungsfrei durchführbar? Sind vorhandene Einengungen gekennzeichnet? Sind die Bereiche ausreichend beleuchtet und ist ggf. Sicherheitsbeleuchtung vorhanden?						Abschn. 4.4.5 und 4.1.4 GUV-R 1/111	

Nr.	Gefährdung/ Belastung Prüfkriterium	ja	nein	zum Teil	Bemerkung	Maßnahmen Verantw.: Termin:	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Maßnahmen wirksam?
18	Werden die Chlorungsanlagen regelmäßig nach GUV-V D5 durch Sachkundige geprüft (Prüfnachweis), z. B. – Chlorungsanlage jährlich, – Dichtheitsprüfung flexibler gasführender Verbindungsleitungen und Anschlüsse sowie der Wassersprühanlage und des Chlorgaswarngerätes mind. alle 6 Monate?						§ 19 GUV-V D5, GUV-R 2110	
19	Erfolgt die Lagerung der Chemikalien in verschließbaren Räumen?						GUV-V D5, GefStoffV	
20	Stehen für den Umgang mit Chemikalien geeignete PSA zur Verfügung und werden diese genutzt? Sind Betriebsanweisungen vorhanden?						§§ 29 und 30 GUV-V A1, GefStoffV	
21	Werden Beschäftigte regelmäßig unterwiesen, z.B. über – Bedienanweisungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, z. B. für den Umgang mit Beckenbodenreinigern, – Reinigungs-/Feuchtarbeiten?						§ 4 GUV-V A1, Abschn. 5.1 GUV-R 1/111, GefStoffV, TRGS 531	
22	Existiert eine Bade- oder Benutzerordnung?						§ 823 BGB	
23	Ist für den Notfall Erste-Hilfe-Material verfügbar, ein Ersthelfer vorhanden und ein Notruf absetzbar? Liegen die aktuellen Notrufnummern am Telefon bereit?						§ 28 GUV-V S1, GUV-SI 8065	
24	Ist die Alarmierung der Nutzer jederzeit gewährleistet? Ist Vorsorge für schnelles Verlassen der Kinder in Badebekleidung (auch im Winter) getroffen (z. B. Bereithalten von Decken am Ausgang)? Wird die Evakuierung mind. einmal jährlich geübt?						Abschn. 2.5 SchulBauR, § 18 GUV-V A8, § 4 (4) ArbStättV	
25	Werden Uhren, Schmuckstücke o. ä. Gegenstände vor Unterrichtsbeginn abgelegt, wenn diese zu einer Gefährdung führen können?						Abschn. 1.5 GUV-SI 8451	
26	Haben die Schwimmunterricht erteilenden Lehrer eine Lehrbefähigung und sind sie mit Hilfeleistungs- und Sicherheitsstellungen sowie Rettungsmaßnahmen vertraut?						§ 2 GUV-V A1	
	<i>Bitte ergänzen Sie weitere Gefährdungen.</i>							

Checkliste 2.4: Künstliche Kletteranlagen

Schule:

Bearbeiter:

Datum:

Nr.	Gefährdung/ Belastung Prüfkriterium	ja	nein	zum Teil	Bemerkung	Maßnahmen Verantw.: Termin:	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Maßnahmen wirksam?
1	Wurde eine Benutzerordnung vom Betreiber der Anlage erarbeitet?						§ 2 (1) GUV-VA1	
2	Werden alle Nutzer der Kletteranlage regelmäßig unterwiesen?						§ 4 GUV-VA1	
3	Werden Schmuckstücke, Uhren u. ä. Gegenstände, die zu Gefährdungen führen können, beim Klettern abgelegt?						Abschn. I.5 GUV-SI 8451	
4	Sind die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur ersten Hilfe gegeben (Verbandkasten C, Trage, Notrufeinrichtungen, Ersthelfer)?						§ 28 GUV-V SI, GUV-SI 8065	
5	Hat der Eigentümer/Betreiber (= Verkehrssicherungspflichtiger) der Kletterwand einer schulischen Nutzung zugestimmt?						GUV-SI 8451	
6	Liegt für die Benutzung im Schulsport die Genehmigung des Sächs. Staatsministeriums für Kultus und Sport vor?						GUV-SI 8451	
7	Haben die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung erteilt?						GUV-SI 8451	
8	Besitzt der unterrichtende Lehrer bzw. Übungsleiter die Lehrberechtigung für Klettern an künstlichen Kletteranlagen?						GUV-SI 8451	
9	Sind Kletteranlagen in Aufenthaltsbereichen (Boulderwände in Fluren, Pausenhallen) so angebracht, dass sie nicht in Verkehrs- und Aufenthaltsflächen hineinragen & die freie Fallhöhe von 0,60 m nicht überschritten wird?						§ 15 GUV-V SI, DIN EN 1176	
10	Sind allgemein zugängliche Kletteranlagen (Boulderwände) mit freien Fallhöhen zwischen 0,60 m und 2 m mit stoßdämpfendem Untergrund in den Sicherheitsbereichen versehen?						DIN EN 1176, DIN EN 1177, GUV-SI 8013	

Nr.	Gefährdung/ Belastung Prüfkriterium	ja	nein	zum Teil	Bemerkung	Maßnahmen Verantw.: Termin:	Schutzziel/ Rechtsgrundlage	Maßnahmen wirksam?
11	<p>Werden Kletteranlagen mit Fallhöhen über 2 m gegen unbefugte Benutzung gesichert (Abdeckung bis in 2,50 m Höhe oder Entfernen der Griffe bis in 2,50 m Höhe, verbleibende Bohrungen kleiner gleich 8 mm)?</p> <p>Wird nur mit ständiger Seilsicherung von oben geklettert?</p> <p>Ist ausreichend PSA gegen Absturz der Kategorie III vorhanden, wird diese vor jeder Benutzung augenscheinlich durch den Lehrer und mind. einmal jährlich durch Sachkundige geprüft (Prüfnachweis empfohlen)?</p> <p>Wird die PSA nur bestimmungsgemäß benutzt und nach den Vorgaben der Hersteller gelagert?</p>						<p>GUV-SI 8013, Abschn. 5.1.9 DIN 18032-1</p> <p>GUV-SI 8451,</p> <p>GUV-R 198</p>	
12	<p>Werden Kletteranlagen in Veranlassung des Betreibers</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer Erstprüfung durch Sachkundige (bei Anlagen nach Nr. 9 und 10) bzw. durch Sachverständige (bei Anlagen nach Nr. 11) unterzogen und – mind. jährlich wiederkehrend durch Sachkundige geprüft (Prüfnachweis empfohlen)? <p><i>Bitte ergänzen Sie weitere Gefährdungen.</i></p>						<p>GUV-SI 8017, GUV-SI 8451</p>	

IV Versicherungsschutz

1	Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes in der Schule bzw. im Schulsport	79
1.1	Arbeitsunfall	79
1.1.1	Versicherte	79
1.1.2	Versicherte Tätigkeit	79
1.1.3	Unfall	79
1.1.4	Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis	79
2	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	80
2.1	Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation	80
2.2	Schulisch-berufliche Rehabilitation	80
2.3	Soziale Rehabilitation und ergänzende Leistungen	80
2.4	Entschädigung durch Geldleistungen	80
3	Häufig gestellte Fragen zu Versicherungs- schutz und den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	80

1 Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes in der Schule bzw. im Schulsport

Die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Arbeits- bzw. Schulunfalls einschließlich des Umfangs der Rehabilitations- und Entschädigungsleistungen sind im Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII geregelt.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zielen in erster Linie darauf, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wieder herzustellen. Insofern unterscheidet sich die gesetzliche Unfallversicherung von den anderen Sozialversicherungszweigen.

So werden beispielsweise nach einem Arbeitsunfall sowohl die Kosten für die medizinische Behandlung und Rehabilitationsmaßnahmen als auch für ggf. erforderlichen Nachhilfeunterricht für Schüler übernommen.

1.1 Arbeitsunfall

Für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist es erforderlich,

- dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalles der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang),
- dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis – dem Unfallereignis – geführt hat (Unfallkausalität) und
- dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden des Versicherten verursacht hat (sogenannte haftungsbegründende Kausalität).

Gesetzesgrundlage hierfür ist § 8 Abs. 1 SGB VII.

Fallbeispiel:

Ein Schüler (Versicherter) nimmt im regulären Sportunterricht an einem Fußballspiel (versicherte Tätigkeit) teil. Während des Spieles (versicherte Tätigkeit) kommt es zu einem Zusammenprall (Unfallereignis) mit dem Gegner. Durch diesen Zusammenstoß (Unfallereignis) erleidet der Schüler einen Bruch des Armes (Gesundheitsschaden).

1.1.1 Versicherte

Versichert sind:

- Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII).
- Beschäftigte, z.B. Schulleiter, Lehrer, sonstige Angestellte des Schulträgers (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Beachte:

Soweit die o.a. Gruppe Beamte sind, stehen diese nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

- Personen, die für Körperschaften im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher

Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind, z.B. nach Schulvorschriften gewählte Elternvertreter der Schulen oder im Auftrag der Schule tätige Eltern (z.B. bei Renovierungsarbeiten in der Schule oder bei der Begleitung auf Klassenfahrt) (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII)

1.1.2 Versicherte Tätigkeiten

Versicherte Tätigkeiten von Schülern sind Verrichtungen wie:

- Teilnahme am Unterricht einschließlich der Pausen
- Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schule, wie Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Theaterbesuche und Schullandheimaufenthalte
- Besuch schulischer Arbeitsgemeinschaften, Angebote im Rahmen von Ganztagsangeboten, Neigungs- und Fördergruppen
- Tätigwerden in der Schülermitverwaltung
- Wege von und zum Ort, an dem der Unterricht oder andere Veranstaltungen stattfinden
- Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die vor der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr unmittelbar vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden
- Teilnahme an rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen für die Aufnahme zur Schule

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schüler

- außerhalb der Schule Hausaufgaben macht
- am Nachhilfeunterricht teilnimmt (Ausnahme: Dieser wird von der Schule im Rahmen einer schulischen Veranstaltung durchgeführt.)
- Aufenthalt außerhalb des Unterrichts im Internat
- Ausübung privater Tätigkeiten (z.B. Schlafen, Essen, etc.)

1.1.3 Unfall

Um einen Unfall gegenüber einer Erkrankung abzugrenzen, sei an dieser Stelle die Definition des Unfalls aufgeführt:

Ein Unfall ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

1.1.4 Ursachenzusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis

Für einen rechtlich wesentlichen Zusammenhang ist eine besondere bzw. spezifische Gefahr, welche von der Betriebs(Sport)-stätte ausgeht, nicht erforderlich. Auch Gefahren des täglichen Lebens, wie Stolpern o. ä., reichen aus, um Versicherungsschutz zu begründen. Selbst Eigenverschulden schließt den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht aus.

Dagegen sind Unfälle infolge von allgemein wirkenden Gefahren nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst, wenn der Versicherte (Schüler) dieser Gefahr auch in seinem privaten Bereich, also ohne Ausübung seiner Tätigkeit, erlegen wäre (vgl. Ziegler in LPK – SGB VII zu § 8 RN 240 ff.).

Allgemeingefahren sind Gefahren, die in einem bestimmten Gebiet auf alle dort lebenden Menschen unabhängig von einer Tätigkeit einwirken z. B. Erdbeben.

2 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Nach Eintritt von Arbeitsunfällen hat die gesetzliche Unfallversicherung nach §1 Nr. 2 SGB VII die Aufgabe, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wieder herzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

2.1 Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation

Die Unfallversicherungsträger übernehmen die Kosten der Heilbehandlung, bis diese ihr Ziel erreicht hat. Eine Eigenbeteiligung ist nicht erforderlich. Zur Heilbehandlung gehören, z. B.

- Erstversorgung,
- ärztliche Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung im Krankenhäusern.

Zur Versorgung mit Hilfsmitteln zählt z. B. auch die Reparatur oder der Ersatz von Brillen, die anstelle von oder zusätzlich zu Körperschäden beschädigt wurden.

Unter **medizinischer Rehabilitation** werden insbesondere

- die Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen sowie
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie verstanden.

2.2 Schulisch-berufliche Rehabilitation

Unter schulisch-beruflicher Rehabilitation werden alle Leistungen verstanden, die infolge des Unfalles erforderlich sind, um

- die geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht zu entwickeln,
- eine der Leistungsfähigkeit entsprechende allgemeine Schulbildung zu ermöglichen,
- die Verletzten zu befähigen, eine angemessene Berufs- oder Erwerbstätigkeit zu erlernen oder auszuüben.

Dazu kommen insbesondere folgende Leistungen in Frage:

- Einzelunterricht außerhalb der Schule (Krankenhaus, Wohnung), wenn infolge längerer unfallbedingter Abwesenheit von der Schule der weitere Bildungsweg gefährdet ist,
- Übernahme der Fahrkosten zur Schule,
- Bereitstellen von technischen Lern- und Unterrichtshilfen,
- Sonderschulbildung einschließlich Unterbringung,
- beruflfördernde Leistungen, wie berufliche Aus- und Fortbildung, Förderung der Arbeitsaufnahme, Eingliederungshilfe.

2.3 Soziale Rehabilitation und ergänzende Leistungen

Hierzu zählen insbesondere:

- Kraftfahrzeughilfe zum Erwerb eines wegen der Unfallfolgen erforderlichen Kraftfahrzeuges,
- Wohnungshilfe zur behindertengerechten Anpassung oder Neuschaffung von Wohnraum,
- Beratung sowie sozialpädagogische und psychologische Betreuung,
- Stellen von Haushalthilfe,
- Übernahme von Fahr- und Transportkosten bei ambulanter und stationärer Behandlung, auch für Familienheimfahrten oder Besuchsfahrten von Angehörigen zu stationären Einrichtungen,
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport.

2.4 Entschädigung durch Geldleistungen

Geldleistungen werden unter folgenden Voraussetzungen erbracht:

- **Verletztengeld** wird für Schüler gezahlt, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit einer bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind
- Berufstätige Eltern erhalten befristet **Kinderpflege-Verletztengeld**, wenn
 - die Notwendigkeit der Pflege ärztlich bescheinigt wird und die Eltern dazu der Arbeit fern bleiben müssen,
 - eine andere Person des Haushaltes das verletzte Kind nicht beaufsichtigen kann und
 - das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- **Übergangsgeld** wird während beruflfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation gezahlt, wenn die Versicherten wegen der Teilnahme an den Maßnahmen nicht voll erwerbstätig sein können.
- Zum Ausgleich besonderer Härten kann in Einzelfällen für die Dauer der Heilbehandlung oder der schulisch-beruflichen Rehabilitation eine **besondere Unterstützung** gewährt werden.
- **Versichertenrente** soll den Lebensunterhalt der Versicherten sichern, soweit deren Erwerbsfähigkeit durch den Unfall eingeschränkt ist. Bei Kindern wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit an den verbleibenden Arbeitsmöglichkeiten gemessen.
- **Sterbegeld** sowie die **Kosten der Überführung** des Verstorbenen und ggf. **Hinterbliebenenrente** werden als Leistungen im Todesfall fällig.

3 Häufig gestellte Fragen zu Versicherungsschutz und den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Entstehen Rechtsnachteile, wenn wegen leichter Verletzungen ärztliche Behandlung nicht in Anspruch genommen wird, aber **Spätfolgen** auftreten?

Nein. Sofern der Zusammenhang der Spätfolgen mit dem Unfall erwiesen ist, besteht uneingeschränkter Leistungsanspruch.

Sind Schüler versichert, die in einem von Eltern gecharterten Kleinbus zum **Skilaufen** im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft fahren?

Wenn es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler auch auf der Fahrt mit dem Kleinbus versichert.

Ist die Teilnahme an **Arbeitsgemeinschaften einer anderen Schule** versichert?

Ja. Auch schulübergreifende Arbeitsgemeinschaften sind für Schüler gesetzlich versichert, wenn ihr Besuch von Lehrkräften geleitet und unterstützt wird.

Ist z. B. **Windsurfen** versichert, wenn es im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft angeboten wird?

Die Teilnahme an den von den Schulen angebotenen wahlfreien Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Förderkursen ist grundsätzlich versichert.

Ist ein Schüler versichert, der im vergangenen Schuljahr eine **Judo-Arbeitsgemeinschaft** besuchte und an dieser nach Übertritt in eine weiterführende Schule auch weiterhin teilnehmen möchte?

Nein. In solchen Fällen ist ein Versicherungsschutz nicht mehr gegeben, weil keine Beziehung zur früheren Schule mehr besteht.

Hat der verletzte Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter **freie Arztwahl**?

Grundsätzlich haben Schüler auch bei einem Schulunfall die Möglichkeit der freien Arztwahl. Diese ist jedoch bei Versicherungsfällen, die aufgrund ihrer Art und Schwere einer besonderen unfallmedizinischen Behandlung bedürfen, eingeschränkt.

Wann ist ein verunglückter Schüler dem **Durchgangsarzt** vorzustellen?

Eine durchgangsarztliche Untersuchung ist dann erforderlich, wenn die Behandlungsbedürftigkeit über den Unfall hinaus voraussichtlich mehr als eine Woche besteht.

Häufig müssen Schüler im Rahmen des **Sportunterrichtes** gemeinsam ein Schwimmbad oder einen Sportplatz außerhalb des Schulbereiches aufsuchen. Besteht hierbei auch Versicherungsschutz für jene Schüler, die diesen Weg mit dem **eigenen Fahrzeug** zurücklegen?

Die Wahl des Beförderungsmittels ist grundsätzlich freigestellt. So ist auch ein Schüler versichert, der sich mit dem eigenen Fahrzeug zum Sportgelände begibt, um dann von dort anschließend direkt nach Hause zu fahren. Trotzdem ist der Lehrer im Rahmen seiner Aufsichtspflicht verpflichtet, für den risikoarmen Weg zu sorgen.

Im Rahmen des erweiterten Bildungsangebotes werden im Winter auch **Langlaufveranstaltungen** durchgeführt. Besteht hierbei Versicherungsschutz?

Es ist davon auszugehen, dass der Skilanglauf in solchen Fällen im Rahmen des Sportunterrichts eine schulische Veranstaltung darstellt und damit versichert ist. Dies gilt auch für die Wege zum und vom Veranstaltungsort (Langlaufpiste).

Sind im Rahmen des erweiterten Bildungsangebotes auch außergewöhnliche Aktivitäten in Arbeitsgemeinschaften, wie **Segeln, Surfen oder Kajakfahren**, versichert?

Ja, auch solche sportlichen Betätigungen sind versichert, wenn sie über die vielfältigen Formen des erweiterten Bildungsangebotes als schulische Veranstaltung zu gelten haben. Letztere Voraussetzung ist insbesondere dann genau zu prüfen, wenn Vereinstrainer oder andere schulfremde Personen an der Unterweisung mitwirken.

Besteht Versicherungsschutz, wenn ein Lehrer mit seinen Schülern zum **Schlittschuhlaufen** zu einem nahe gelegenen See fährt? Versicherungsschutz besteht, wenn das Schlittschuhlaufen als unterrichtliche Veranstaltung zu gelten hat, etwa im Rahmen des Sportunterrichts. Eine andere Beurteilung hat zu erfolgen, wenn sich Lehrer und Schüler außerhalb der Schulzeit und Schulorganisation sportlich betätigen.

Sind Schüler bei der **Teilnahme an den Bundesjugendspielen** versichert?

Wenn Training und Durchführung der Bundesjugendspiele im Rahmen des Schulsportes stattfinden, besteht Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schüler.

Im Sportunterricht findet gelegentlich eine **Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen** statt. Besteht hierbei Versicherungsschutz?

Es ist zu unterscheiden zwischen einer sportlichen Betätigung unter alleiniger Verantwortung des Vereins und einer solchen unter Mitwirkung und Verantwortung der Schule, etwa in Form einer Arbeitsgemeinschaft. Nur im letzteren Falle liegt eine versicherte schulische Veranstaltung vor.

Sind Schüler auch während sogenannter **Frei- und Hohlstunden** bei sportlichen Aktivitäten versichert?

Auch für sportliche Aktivitäten während der Pausen und Freistunden auf dem Schulgelände besteht Versicherungsschutz, wenn eine ausreichende Beaufsichtigung und Leitung durch die Schule gegeben ist.

Sind **Freizeitaktivitäten im Schulgebäude oder -gelände** versichert? Wenn sich die Schule für Freizeitaktivitäten öffnet, besteht weder für die Schüler noch für ehemalige Schüler oder schulfremde Jugendliche Unfallversicherungsschutz, weil es sich hierbei um keine schulische Veranstaltung handelt.

Werden die **bei einem Schulunfall beschädigten Kleidungsstücke** vom zuständigen Unfallversicherungsträger ersetzt? Sachschäden werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht entschädigt, ausgenommen beschädigte Hilfsmittel (z. B. Brillen, Orthesen etc.).

Besteht für diejenigen, die ihren **Privat-Pkw zur Schülerbeförderung** zur Verfügung stellen und hierbei einen Sachschaden am Fahrzeug erleiden, eine Anspruchsmöglichkeit?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist für Sachschäden an Fahrzeugen nicht zuständig. Ggf. sollte der Schaden der privaten Haftpflicht des Verursachers zur Prüfung angezeigt werden.

Ist ein Schüler bei der **Einnahme des Schulmittagessens** in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert?

Tätigkeiten, welche eigenwirtschaftlichen Charakter haben, zu denen auch die Einnahme von Mittagessen zählt, stehen grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz kann sich jedoch in Ausnahmefällen auch auf Tätigkeiten des persönlichen Lebensbereiches erstrecken, wenn dies durch besondere, betrieblich bedingte Umstände gerechtfertigt ist. Es besteht deshalb kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Unfälle, die unmittelbar infolge des Essens oder Trinkens selbst (z. B. Verschlucken, Verbrennen), durch mitgebrachte verdorbene Speisen oder Getränke (z. B. Vergiftung) oder infolge der Zubereitungshandlung, auch mit betriebseigenen Gegenständen eintreten. Darüber hinaus trägt die Rechtsprechung gerade im Bereich der gesetzlichen Schülerunfallversicherung dem in diesem Bereich oft typischen kindlichen und jugendlichen Spieltrieb entsprechend Rechnung. Unfälle, die sich aus typischem Gruppenverhalten heraus ereignen, können also ebenfalls unter Versicherungsschutz stehen.

Ist der **Weg zu einem der Schule benachbarten Bäckerladen** während der Pause versichert?

Die Wege von der Schule zu einem Geschäft steht nur dann unter Versicherungsschutz, wenn dort Lebensmittel zum alsbaldigen Verzehr eingekauft werden. Die Esseneinnahme dient in diesem Fall der Erlangung oder der Erhaltung der Schulfähigkeit. In der Verkaufsstätte selbst besteht jedoch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Ist der Weg in ein der Schule benachbartes Geschäft zur **Besorgung von Genussmitteln** (z. B. Zigaretten) während der Pause versichert?

Da es sich hier um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Schülers handelt, welche weder mit der Schule in einem inneren Zusammenhang stehen noch notwendig sind, um die Erhaltung der Schulfähigkeit zu gewährleisten, besteht hier ab Verlassen des Schulgeländes kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

V Erste Hilfe im Schulsport

1	Voraussetzungen	84	3	Erste Hilfe bei Sportverletzungen	93
	1.1 Personelle Voraussetzungen	84		3.0 Einführung	93
	1.2 Materielle Voraussetzungen	84		3.1 Verletzungen der Haut	93
	1.2.1 Erste-Hilfe-Material	84		3.1.1 Wundgefahren	93
	1.2.2 Meldeeinrichtungen	85		3.1.2 Wundarten	93
	1.2.3 Kennzeichnung	85		3.1.3 Erste Hilfe bei bedrohlichen Blutungen	93
	1.2.4 Kosten der ersten Hilfe	86		3.1.4 Erste Hilfe bei Hautverletzungen	93
				3.1.5 Erste Hilfe Versorgung spezieller Wunden	93
2	Handlungen nach einem Unfall	86		3.2 Knochen und Muskeln	94
	2.1 Erkennen und Entscheiden	86		3.2.1 Schäden am Knochengerüst bei Gewalteinwirkung und Maßnahmen der ersten Hilfe	94
	2.2 Arztbesuch	86		3.2.2 Verstauchung	94
	2.3 Aufzeichnen oder Anzeigen	87		3.2.3 Verrenkung	95
	2.4 Elterninformation	88		3.2.4 Bänderriss	95
	2.5 Nachbereitung	90		3.2.5 Sehnenriss	95
				3.2.6 Schleimbeutelentzündung	95
				3.2.7 Sehnenscheidenentzündung	95
				3.2.8 Maßnahmen der ersten Hilfe	95
				3.2.9 Knochenbruch	95
				3.3 Verletzungen am Knochengerüst und Maßnahmen der ersten Hilfe	96
				3.3.1 Schädelbruch	96
				3.3.2 Unterkieferbruch	96
				3.3.3 Wirbelbruch	96
				3.3.4 Schlüsselbeinbruch	96
				3.3.5 Oberarmbruch	96
				3.3.6 Unterarmbruch	96
				3.3.7 Oberschenkelbruch	96
				3.3.8 Unterschenkelbruch	96
				3.3.9 Knöchelbruch	96
				3.3.10 Finger- und Zehenbruch	96
				3.3.11 Rippenbruch	96
				3.3.12 Beckenbruch	96
				3.4 Muskelverletzungen und -schäden	97
				3.4.1 Verletzungsarten	97
				3.4.2 Erste Hilfe bei Muskelverletzungen	97
				3.5 Bewusstsein – Atmung – Kreislauf	97
				3.5.1 Traumatische Ursachen	97
				3.5.2 Entgleisung des Elektrolythaushaltes	98
				3.5.3 Stoffwechselstörung	98
				3.5.4 Atmung – Atemstörungen	98
				3.5.5 Hyperventilationssyndrom	98
				3.5.6 Asthma bronchiale	98
				3.5.7 Herz-Kreislauf	98
				3.5.8 Ohnmacht	99
			4	Rechtsfragen	99

Etwa 60 % der Schülerunfälle ereignen sich im Schulsport. Deshalb stehen besonders Sportlehrer oft vor der Situation Erste Hilfe leisten zu müssen.

Um nach Unfällen sachgerecht erste Hilfe leisten zu können, sind neben der Befähigung zur Ersten-Hilfe-Leistung auch bestimmte Mindestanforderungen an die materielle Ausstattung zu erfüllen. Nach der Versorgung des Verletzten sind bestimmte Aufzeichnungen erforderlich.

1 Voraussetzungen

1.1 Personelle Voraussetzungen

Der Schulleiter hat dafür zu sorgen, dass 5 % der Beschäftigten (mindestens aber ein Beschäftigter) zu Ersthelfern ausgebildet und regelmäßig aller 2 Jahre fortgebildet werden. Darüber hinaus sollte jeder Lehrer zur Leistung der ersten Hilfe bei Schülerunfällen befähigt werden. Das kann ebenfalls durch die Qualifizierung zum Ersthelfer geschehen, aber auch durch andere (zielgruppenorientierte) Ausbildungsformen.

Auch die Ausbildung muss regelmäßig aufgefrischt werden. In Anlehnung an die gängige Praxis der Erste-Hilfe-Fortbildung für Schwimmunterricht erteilende Lehrer halten wir eine Auffrischung nach spätestens 4 Jahren für angemessen und praktikabel.

1.2 Materielle Voraussetzungen

Wer bei Notfällen Erste Hilfe leisten will, benötigt außer der in Ziffer 1.1 erläuterten Qualifikation auch eine gewisse materielle Mindestausstattung.

Nicht immer reicht die Erste-Hilfe-Leistung aus; in solchen Fällen muss weitere Hilfe herbeigerufen werden.

1.2.1 Erste-Hilfe-Material

Zunächst ist eine Liegemöglichkeit erforderlich. Diese kann in größeren Sporthallen in einem separaten Sanitätsraum als stationäre Liege realisiert werden. Zusätzlich muss eine Krankentrage nach DIN 13024-1 zur Verfügung stehen. In kleineren Hallen, die über keinen separaten Sanitätsraum verfügen, kann auch der Sportlehrerraum als Sanitätsraum genutzt werden. Für den Sanitätsraum gilt, dass sich dieser in zentraler Lage befindet und allen Beschäftigten jederzeit ohne Zeitverzug zugänglich ist. Er darf nicht artfremd, etwa als Lagerraum o. ä., genutzt werden. Durch eine günstige Lage im Erdgeschoss wird erreicht, dass Verletzte mittels Trage nicht über Treppen transportiert werden müssen.



Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen GUV-I 503

Bei der überwiegenden Anzahl aller Unfälle genügt die Erste-Hilfe-Leistung. Dazu ist in jeder Sporthalle mindestens ein Verbandkasten DIN 13157 bereit zu stellen. Hierbei ist nicht unbedingt die äußere Form als vielmehr der Inhalt wichtig. Es ist durchaus zulässig, z. B. einen vorhandenen Sanitätsschrank zu benutzen, wenn das Erste-Hilfe-Material darin jederzeit zugänglich und gegen schädigende Einflüsse geschützt ist. Die Praxis zeigt, dass ein für den Helfer deutlich sichtbarer Verbandkasten, z. B. in einer Wandhalterung am schnellsten gefunden wird. Außerdem empfiehlt es sich, im Bedarfsfall den kompletten Kasten mit zum Verletzten zu nehmen. Zur Kennzeichnung s. unter 1.2.4. In jeden Verbandkasten gehört u. a. ein Inhaltsverzeichnis und eine Anleitung zur ersten Hilfe (z.B. GUV-I 503). Möglich ist auch ein Aushang, z. B. das Plakat GUV-I 510-1.

Es sei hier nochmals ausdrücklich darauf verwiesen, dass eine schriftliche Anleitung (in welcher Form auch immer) niemals die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang ersetzt.

Für Schulsport außerhalb der Sporthalle ist ausreichend geeignetes Erste-Hilfe-Material mitzunehmen. Eine Möglichkeit ist die Mitführung einer Sanitätstasche nach DIN 13160. Auch hierbei kommt es nicht auf das Behältnis, sondern auf den Inhalt an.

Inhalt von Verbandkasten DIN 13157 (Stand Nov. 2009) und Sanitätstasche DIN 13160

Lfd. Nr.	Benennung oder Bezeichnung	Anzahl in Stück	
		Verbandkasten	Sanitätstasche
1	Heftpflaster 500 cm x 2,5 cm	1	1
2	Wundschnellverband 10 cm x 6 cm	8	8
3	Fingerringverband	4	-
4	Fingerverband 12 cm x 2 cm	4	-
5	Pflasterstrip mind. 1,9 cm x 7,2 cm	4	-
6	Pflasterstrip mind. 2,5 cm x 7,2 cm	8	-
7	Verbandpäckchen DIN 13 151 - K	1	1
8	Verbandpäckchen DIN 13 151 - M	3	2
9	Verbandpäckchen DIN 13 151 - G	1	2
10	Verbandtuch DIN 13 152 – A	1	1
	Verbandtuch DIN 13 152 – BR	-	2
11	Kompresse 10 cm x 10 cm	6	6
12	Augenkompressen 5 cm x 7 cm	2	-
13	Kälte-Sofortkompr. Fläche ≥ 200 cm ²	1	-
14	Rettungsdecke	1	1
15	Fixierbinde 400 cm x 6 cm	2	2
16	Fixierbinde 400 cm x 8 cm	2	2
17	Dreiecktuch	2	2
18	Schere	1	1
19	Vliesstoff-Tuch	5	-
20	Folienbeutel	2	-
21	Einmalhandschuh, PVC, nahtlos	4	8
22	Erste-Hilfe-Broschüre	1	-
23	Diagnostikleuchte	-	1
24	Anhängekarte für Verletzte/Kranke	-	5
25	Inhaltsverzeichnis	1	1

Die Norm DIN 13157 hat sich im November 2009 geändert. Neu ist die Erweiterung des „Pflichtbestandes“ um Kältepacks. Diese können z. B. bei Verstauchungen, Verrenkungen, Zerrungen oder Quetschungen, also typischen Sportverletzungen, Schmerzen lindern und die Anschwellung von vornherein begrenzen.

Wegen Erfrierungsgefahr bleibt die Anwendung von Kältesprays Fachleuten vorbehalten.

Mit steigender Tendenz sind Zahnschäden zu verzeichnen. Nun können gerade solche Unfälle eine langwierige Behandlung bis zur Ausbildung des bleibenden Gebisses nach sich ziehen. Um das dem Verletzten zu ersparen und mögliche Kosten zu reduzieren, sollten herausgeschlagene oder abgebrochene Zähne in einer Zahnrettungsbox aufbewahrt und möglichst schnell nach dem Unfall mit zur Behandlung genommen werden.

So ist es möglich, ausgeschlagene Zähne bis zu 24 Stunden lebensfähig zu erhalten. Je schneller die Behandlung erfolgt, desto größer ist die Chance, dass ein implantierter Zahn wieder anwächst.

Durch die Unfallkasse Sachsen wurden 2009 alle sächsischen Schulen mit einer Zahnrettungsbox ausgestattet. Ende 2012 erfolgt die nächste Lieferung, da die Haltbarkeit nach 4 Jahren abläuft.

Die Bereitstellung der Zahnrettungsbox ist freiwillig, alternativ ist das Aufbewahren ausgeschlagener Zähne in Milch möglich. Medikamente gehören nicht in Verbandkästen.

1.2.2 Meldeeinrichtungen

Immer dann, wenn erste Hilfe nicht ausreicht, muss weitere (ärztliche) Hilfe herbeigerufen werden. Die dazu erforderlichen Meldeeinrichtungen können in Schulen und Sporthallen nur amtsberechtigten Fernmeldeanschlüssen sein. Die entsprechenden Telefone müssen zentral gelegen und jederzeit ohne Zeitverzug für die Beschäftigten zugänglich sein.

Bei Sportplätzen in größerer Entfernung von der Schule ohne Telefonanschluss sollte gemeinsam mit Schulleiter und Schulträger nach einer Lösung gesucht werden, z. B. der Bereitstellung eines „Notruf-Handys“ auf dem Sportplatz.

Zu einer funktionierenden Sicherheitsorganisation zählt ebenfalls, dass an allen Telefonen, mit denen Hilfe von außen herbeigerufen werden kann, ein Verzeichnis der aktuellen Notrufnummern angebracht ist.

Dieses soll sich bereits durch Gestaltung und Anbringung deutlich von anderen Verzeichnissen, z. B. mit Rufnummern des Trägers, der Eltern, von Handwerkern o. Ä. unterscheiden. In Anlehnung an die Gestaltung der Rettungszeichen sollen deshalb quadratische oder rechteckige Formen mit der Grundfarbe grün, weißen Bildzeichen und schwarzer Beschriftung bevorzugt werden.

Der Vordruck für ein Notrufnummernverzeichnis mit Hinweisen für den Inhalt des Notrufes kann bei der Unfallkasse Sachsen kostenfrei unter der Bestell-Nr. GUV-SI 802) bestellt werden.

Welche Rufnummern werden benötigt?

Die in gewerblichen Betrieben und Verwaltungen verlangte Nennung der Rufnummer des nächsten erreichbaren Ersthelfers ist in Schulen verzichtbar, da alle Lehrer zur ersten Hilfe befähigt sein sollten. Umso wichtiger sind die Rufnummern der nächstgelegenen Ärzte, des Durchgangsarztes, der Rettungsstelle und des Krankenhauses. Für besondere Verletzungsarten sind auch Zahn-, Augen- und HNO-Arzt aufzuführen.

Für andere Notfälle, etwa Bombendrohungen, ist der polizeiliche Notruf 110 anzugeben.

Leider treten auch immer wieder Vergiftungen, z. T. sogar Massenunfälle, auf. Für solche Fälle ist die Rufnummer der Giftzentrale erforderlich. Für Sachsen sind folgende Rufnummern möglich:

Berlin (030) 1 92 40

Erfurt (03 61) 73 07 30

Unter Umständen kann es erforderlich sein, Verletzte mit dem Taxi zu transportieren; deshalb wird die Rufnummer der Taxizentrale ebenfalls benötigt.

Die Vielzahl der in Notfällen möglichen Verbindungen zeigt, dass eine regelmäßige Unterweisung über das Zusammenwirken nach einem Unfall unverzichtbar ist.

Was ist zu melden?

Unklar formulierte Notrufe ziehen Rückfragen nach sich und verzögern die ärztliche Hilfeleistung. Mitunter führen sie auch zum Einsatz unverhältnismäßiger Mittel. Der Inhalt des Notrufes ergibt sich aus den fünf großen W:

- **Wo geschah es?**
- **Was geschah?**
- **Wie viele Verletzte?**
- **Welche Arten von Verletzungen?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Damit das im Ernstfall auch klappt, muss es allen klar sein.

1.2.3 Kennzeichnung

Erste Hilfe kann nur dann wirkungsvoll sein, wenn die benötigten Materialien bei Bedarf auch schnell auffindbar sind. Aus diesem Grunde sind Erste-Hilfe-Einrichtungen zu kennzeichnen.

Der Sachkostenträger hat dafür zu sorgen, dass die Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie die Aufenthaltsorte von Erste-Hilfe-Material, Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln durch die jeweiligen Rettungszeichen gekennzeichnet werden.

NOTRUF	
	Retungsleitstelle 112 Feuerwehr 112 Polizei 110
	Krankenhaus Uniklinik 555-0 Nächster Arzt Dr. Schmidt 50 550 D-Arzt Dr. Schulz 60 660 HNO-Arzt Dr. Meier 70 770 Zahnarzt Dr. Kuntz 80 880 Augenarzt Dr. Lehmann 90 990
	Taxizentrale 444444 oder 39911
	Gifzentrale Erfurt (03 61) 73 07 30 Berlin (0 30) 1 92 40
Was ist zu melden?	
1. Wo geschah es? z. B. Ort, Straße, Hausnummer, markanter Geländepunkt	
2. Was geschah?	
3. Wie viele Verletzte?	
4. Welche Arten von Verletzungen? z. B. Atemstillstand, starke Blutung, Verbrennung, Vergiftung, Elektrounfall	
5. Warten auf Rückfragen z. B. Treffpunkt vereinbaren	
GUV-SI 8456	

Notrufnummernverzeichnis

Die für die Kennzeichnung erforderlichen Rettungszeichen sind quadratisch oder rechteckig und tragen weiße Bildzeichen auf grünem Grund.

Für Sporthallen kommen insbesondere folgende Rettungszeichen für die erste Hilfe in Frage:

Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen



E10 Notruftelefon



E13 Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen *



E06 Erste Hilfe



E07 Krankentrage

* Der Richtungspfeil ist nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen zu verwenden.

Am häufigsten wird das Rettungszeichen E 06, z. B. zur Kennzeichnung des Verbandkastens oder des Schrankes oder Raumes, in dem dieser aufbewahrt wird, benötigt. Es kann als Aufkleber im Format 10 cm x 10 cm kostenfrei unter der Bestell-Nr. GUV I 8577 bei der Unfallkasse Sachsen bezogen werden. Bei weitläufigen Gebäuden kann es erforderlich sein, zusätzlich etwa durch E 13 in Verbindung mit E 06 auf Erste-Hilfe-Einrichtungen hinzuweisen. Das Gleiche gilt für den Ort, an dem sich das Notruftelefon befindet.

Rettungszeichen sind im Fachhandel erhältlich. Die Kosten für ihre Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung sind vom Sachkostenträger zu übernehmen.

Zu konkreten Einzelfragen zur Kennzeichnung in Ihrer Einrichtung wenden Sie sich bitte an die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Schließlich gilt auch für die Kennzeichnung der Ersten-Hilfe-Einrichtungen so viel wie nötig und nicht wie möglich.

1.2.4 Kosten der ersten Hilfe

Die Verpflichtung, die für die erste Hilfe erforderlichen (materiellen) Voraussetzungen bereitzustellen, trifft den Unternehmer. Als Unternehmer in der Schule gilt hierbei der Sachkostenträger.

2 Handlungen nach einem Unfall

Nach einem Unfall im Sportunterricht ist schnell zu handeln. Zum einen muss der Verletzte angemessen versorgt, zum anderen die Klasse weiter beaufsichtigt bzw. der Sportunterricht weitergeführt werden.

2.1 Erkennen und Entscheiden

Im Moment des Sportunfalles ist in der Regel nur eine Aufsichtsperson anwesend, nämlich der Sportlehrer. Dieser muss sofort, also ohne Zeitverzug handeln.

Als erstes sind das Spiel oder die sportlichen Übungen zu unterbrechen und der Sportlehrer muss sich um den Verletzten kümmern. Dabei ist festzustellen, welche Verletzungsfolgen vermutlich vorliegen.

Handelt es sich um einen sogenannten Bagatellunfall, bei dem ärztliche Hilfe voraussichtlich nicht erforderlich ist, wird lediglich erste Hilfe geleistet.

Stellt der Sportlehrer hingegen fest, dass erste Hilfe nicht ausreicht, muss dem verletzten Schüler ärztliche Hilfe zuteil werden. Bei schwerwiegenden Verletzungen, z. B. Kopfverletzungen, Wirbelsäulenverletzungen, offenen Brüchen, Bewusstlosigkeit etc. ist immer der Notruf abzusetzen. Aufgrund der jeweiligen Situation muss der Lehrer entscheiden, ob er den Notruf selbst durchführt oder einen zuverlässigen Schüler damit beauftragt. In jedem Fall muss der Verletzte bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes von ihm betreut werden und erste Hilfe geleistet werden. Die Erste-Hilfe-Leistung kann aus dem Anlegen von Verbänden, dem Herstellen der stabilen Seitenlage, dem Schutz vor Hitze oder Kälte, der Herz-Lungen-Wiederbelebung oder weiteren Maßnahmen bestehen. In die erste Hilfe können weitere Personen, auch Schüler, bei Bedarf einbezogen werden. Die Herz-Lungen-Wiederbelebung darf erst nach Übergabe des Verletzten an den Rettungsdienst beendet werden.

Während der Hilfeleistung ist die Aufmerksamkeit des Lehrers voll auf den Verletzten gerichtet. Gleichzeitig muss er die Aufsicht über die Klasse führen. Das kann z. B. dadurch geschehen, dass bei Bagatellverletzungen bei Sportspielen ein geeigneter Schüler mit der Rolle des Schiedsrichters beauftragt wird.

2.2 Arztbesuch

Wenn der aufsichtführende Lehrer zu der Auffassung gekommen ist, dass ärztliche Hilfe erforderlich ist, um dem Verletzten zu helfen, muss er weitere Entscheidungen treffen:

- Wie schnell muss der Schüler dem Arzt vorgestellt werden?
- Muss der Arzt zum Unfallort gerufen werden oder wird der Schüler zum Arzt gebracht?

Zum Glück überwiegen Unfälle mit leichten Körperschäden, so dass es meist nicht erforderlich ist, den Notarzt zu rufen. Sofern ein Arzt aufgesucht und nicht zum Unfallort gerufen wird, wird das immer der nächstgelegene praktische Arzt, bei Zahnverletzungen der nächstgelegene Zahnarzt bzw. bei anderen Verletzungen der entsprechende Facharzt sein. Wenn die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich länger als 1 Woche andauert, wird der erstbehandelnde Arzt eine Überweisung an den Durchgangsarzt (D-Arzt) veranlassen.

Bei einer leichten Verletzung kann es nach der Erstversorgung des Schülers ausreichend sein, die Eltern zu benachrichtigen, damit sie selbst ihr Kind dem Arzt vorstellen können. Sind die Eltern nicht erreichbar, muss der Lehrer diese Funktion übernehmen. Es ist (außer bei Grundschulern) ebenfalls zulässig, dass der Lehrer einen geeigneten und zuverlässigen anderen Schüler beauftragt, den Verletzten zu einem Arzt in Schulnähe zu begleiten. Selbstverständlich kann das auch ein anderer Lehrer tun.

Befindet sich der nächste Arzt nicht in Schulnähe, kann auch ein Transport mit dem Privat-PKW (soweit nicht vom Dienstherrn untersagt) erfolgen. Entgegen der weit verbreiteten Auffassung stehen auch in diesen Fällen der Verletzte und der Lehrer unter Versicherungsschutz. Die Kosten für die Fahrleistungen trägt die Unfallkasse Sachsen. Sie sind mit der Unfallanzeige formlos geltend zu machen.

In vielen Fällen wird es einfacher und praktikabler sein, ein Taxi zu nutzen. Auch diese Kosten werden von der Unfallkasse Sachsen getragen. Die Verauslagung der Taxikosten erübrigt sich, wenn der an alle Schulen erteilte Vordruck „Fahrauftrag Taxi“ genutzt wird.

Wird die Verletzung als schwerwiegend eingeschätzt, z. B. offener Bruch, Wirbelsäulen- oder Kopfverletzung etc., ist immer der Notarzt zu rufen. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ist der Verletzte zu betreuen.

Fahrauftrag Taxi und Rechnung	
UNFALLKASSE SACHSEN Postfach 42 01651 Meißen	Schulstempel
Hiermit wird das bezeichnete Taxiunternehmen beauftragt, auf Rechnung der Unfallkasse Sachsen die / den durch einen Schulunfall verletzte(n) Schülerin / Schüler zum Arzt / Krankenhaus zu befördern.	
Name des Schülers	Geburtsdatum
Unterschrift der Schule	
Vom Taxiunternehmen auszufüllen (bitte Cautious beifügen)	
Fahrt von: _____	
Zum Arzt / Krankenhaus: _____	
Am: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> 20 <input type="text"/>	Entfernung: <input type="text"/> km
Taxiunternehmen oder Taxi-Nr.: _____	
Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden: Bank: _____	
Kontonummer: <input type="text"/>	Bankleitzahl: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Datum: _____	Unterschrift Taxiunternehmen: _____
Unterschrift Fahrgast: _____	

2.3 Aufzeichnen oder Anzeigen

Grundsätzlich sind Erste-Hilfe-Leistungen aufzuzeichnen. Bei Unfällen, die ärztliche Behandlung nicht erfordern, müssen die Aufzeichnungen Angaben über

- Zeit
- Ort
- Hergang des Unfalls
- Art und Umfang der Verletzung
- Zeit, Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Namen des Versicherten
- Zeugen
- Namen des erste Hilfe Leistenden

enthalten.

Dazu bietet die Unfallkasse Sachsen unter der Bestell-Nr. GUV-I 511.1 kostenfrei **Verbandbücher** an. Andere Aufzeichnungsformen etwa als Kartei oder in Datenverarbeitungsanlagen sind zulässig.

Es ist zu beachten, dass Verbandbücher wie Personalunterlagen aufzubewahren sind, da sie personenbezogene Daten enthalten. Verbandbücher sind nach der letzten Aufzeichnung noch mindestens 5 Jahre aufzubewahren, damit bei späteren Schäden der mögliche Zusammenhang zum Unfall nachgewiesen werden kann.



Verbandbuch
GUV-I 511-1

Wenn nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird, ist der Unfall in jedem Fall anzuzeigen. Das gilt auch dann, wenn in der Schule eine ärztliche Versorgung nicht für erforderlich gehalten wurde und diese durch den Schüler oder dessen Eltern unter Umständen auch später in Anspruch genommen wurde.

UNFALLANZEIGE	
1 Name und Anschrift der Einrichtung (Tageseinrichtung, Schule, Hochschule)	
2 Träger der Einrichtung	
4 Empfänger Bitte auswählen und mit der Eingabetaste bestätigen	
3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers	
5 Name, Vorname des Versicherten	
6 Geburtsdatum	
7 Straße, Hausnummer	
8 Geschlecht	
9 Staatsangehörigkeit	
10 Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter	
11 Tödlicher Unfall?	
12 Unfallzeitpunkt	
13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)	
14 Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportunfällen auch Sportart)	
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen	
15 Verletzte Körperteile	
16 Art der Verletzung	
17 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung unterbrochen?	
18 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen?	
19 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift von Zeugen)	
20 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses	
21 Beginn und Ende des Besuchs der Einrichtung	
22 Datum	
Leiter (Beauftragter) der Einrichtung	
Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)	

Unfallanzeige

Die **Unfallanzeige** ist auf dem amtlichen Formular unter Beachtung der Erläuterungen zu erstatten. Unfälle von Schülern sind der Unfallkasse Sachsen anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Unfälle von Lehrern im Dienst des Freistaates Sachsen. Unfälle von Lehrern, die bei freien Trägern beschäftigt sind, sind der Berufsgenossenschaft des Trägers anzuzeigen. Unfälle von beamteten Lehrern werden nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt.

Der Unfall ist durch den Schulleiter binnen drei Tagen, nachdem dieser von dem Unfall Kenntnis erhalten hat, anzuzeigen. Tödliche Unfälle, Massenunfälle (mehr als ein Verletzter) und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort per Telefon, Fax oder E-mail zu melden.

Seit 1. August 2002 sind veränderte Vordrucke für die Unfallanzeige zu verwenden.

Die Verunfallten, bei minderjährigen Schülern deren gesetzlichen Vertreter, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Unfallanzeige verlangen können.

2.4 Elterninformation

Eltern bzw. sonstige gesetzliche Vertreter von minderjährigen Schülern haben einen Informationsanspruch gegenüber der Schu-

le, wenn ihr Kind einen Unfall erlitten hat. Wie diese Informationen gegeben werden, ist nicht näher festgelegt. Bei Unfällen, die ärztliche Hilfe erfordern, wird es zweckmäßig sein, die Eltern z. B. telefonisch sofort zu informieren. Die Information kann in diesen Fällen auch durch eine Kopie der Unfallanzeige gegeben werden. Bei Bagatellunfällen, die ärztliche Hilfe nicht erfordern, empfiehlt es sich ebenfalls, die Eltern in geeigneter Weise zu informieren. Das kann z. B. durch Ausfüllen der Information über Erste-Hilfe-Leistung (siehe Vordruck) geschehen.

Sollten die Eltern für ihr Kind nachträglich ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, so sind sie darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall von der Schule eine Unfallanzeige zu erstellen ist. Die Rückmeldung ist ebenfalls über o. g. Vordruck möglich. Außerdem sollte dieses Thema bei den Elternabenden regelmäßig besprochen werden.

Schulstempel

Ort, Datum

Information über Erste-Hilfe-Leistung

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind
Vor- und Zuname des Kindes

hatte heute einen Unfall in der Schule.

Die Erstversorgung wurde durch uns übernommen. Die Erste-Hilfe-Leistung wurde im Verbandbuch der Schule dokumentiert.

Sollten Sie es für notwendig halten, stellen Sie Ihr Kind bitte einem Arzt vor. Beim Arztbesuch brauchen Sie keine Chipkarte der Krankenversicherung vorzulegen, da es sich hierbei um ärztliche Hilfe nach einem Unfall handelt und die Kosten von der Unfallkasse Sachsen übernommen werden. Nehmen Sie aber auf jeden Fall den Impfausweis Ihres Kindes mit.

Sollte sich Ihr Kind in ärztliche Behandlung begeben haben, werden wir den Unfall der Unfallkasse Sachsen anzeigen.

Bitte geben Sie in diesem Fall das ausgefüllte Schreiben wieder mit in die Schule.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift

Ärztliche Hilfe wurde in Anspruch genommen.

Name und Anschrift des Arztes

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern

2.5. Nachbereitung

Nach Erstellen der Unfallanzeige hat der Schulleiter die Pflicht, die Ursachen des Unfalles nach zu untersuchen. Die Untersuchung hat nicht das Ziel eventuelle Schuldige zu finden. In der Praxis wird der Schulleiter, sofern er nicht selbst Sportlehrer ist, diese Pflicht bei Sportunfällen an den Sportfachbetreuer (Hauptsportlehrer) delegieren. Der Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich ist einzubeziehen.

Unfallursachen können aus den Bereichen

- Technik
- Organisation und
- Personenbezogene Ursachen

vorliegen. Sehr oft sind mehrere Ursachen gleichzeitig wirksam. Die Untersuchung sollte deshalb auch die Ursachen diesen Bereichen zuordnen.

Eine Dokumentation der ermittelten Ursachen nach dem unten stehenden Muster (Kopiervorlage) ist sinnvoll.

Im Ergebnis der ermittelten Ursachen wird der Schulleiter Maßnahmen veranlassen, damit sich ähnliche Unfälle künftig vermeiden lassen. Bei technischen Ursachen ist in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister bzw. dem Sachkostenträger auf Abstellung zu drängen.

Um Unfallschwerpunkte zu erkennen, ist eine Statistik hilfreich. Wir empfehlen, zumindest für alle anzeigepflichtigen Unfälle, den nachstehenden Unfallfassungsbogen zu nutzen. Das kann am einfachsten bei Erstellen der Unfallanzeige durch Striche realisiert werden. Die Auswertung der Unfallstatistik sollte regelmäßig Fachzirkel Sport, in der Gesamtlehrerkonferenz und auch in der Schulkonferenz Thema sein.

Schulstempel

Unfalluntersuchung

Jeder Unfall in der Schule sollte nachuntersucht werden!

- Ziel:
- Das Ursachenbild des Unfalls erkennen
 - Gefahren und Randbedingungen herausfinden

Unfallursachen lassen sich folgenden Bereichen zuordnen:

- **Technik,** z. B. defekte Sportgeräte, nicht trittsichere Fußböden, Glasbruch, spitze Garderobenhaken
- **Organisation,** z. B. mangelnde Aufsicht, unzureichende Erwärmung, fehlende Unterweisung
- **Verhalten (Person),** z. B. Bewegungsunsicherheit, motorische Defizite, Aggression der Schüler untereinander

Nach dem Erkennen der Ursachen müssen geeignete Maßnahmen zur Unfallverhütung ergriffen werden.

Die Unfallnachuntersuchung kann nach folgendem Schema erfolgen und dokumentiert werden:

Nachuntersuchung des Unfalls von: Unfalldatum:

Unfallhergang:

.....

.....

.....

Unfallursachen	Maßnahmen	realisiert am
technisch		
organisatorisch		
personell		

(Bitte für jeden Unfall **e i n e** Spalte verwenden!)

Angaben zum Verletzten												
männlich												
weiblich												
Klassenstufe												
Unfallart												
Schulunfall												
Wegeunfall												
Art d. schul. Verant.												
Unterricht (welcher)												
Sport												
Pause												
im Gebäude												
auf Schulhof												
auf Spielplatz												
außerh. v. Schulgelände												
besondere schul. Verant.												
Wandertag/Exkursion												
Landheim												
Betriebspraktikum												
Sportunfälle												
Ballspiele												
Fußball												
Volleyball												
Handball												
Basketball												
Unihockey												
sonstige												
Gerätturnen												
Boden												
Kasten												
Bock												
Barren/Stufenbarren												
Reck												
Bank												
Schwebebalken												
Sprossenwand												
Kletterstange/-seil												
sonstige												
Leichtathletik												
Laufen												
Hochsprung												
Weitsprung												
Kugelstoßen												
Hürdenlauf												
sonstige												
Gymnastik												
Wassersport												
Wintersport												
Wegeunfälle												
Art d. Verkehrsbeteiligung												
Fußgänger												
Fahrrad												
motorisiertes Zweirad												
PKW												
Schulbus												
ÖVM												
Verletzungsschwere												
weiter schulfähig												
schulunfähig bis 1 Tag												
schulunfähig bis 3 Tage												
schulunfähig über 3 Tage												
Krankenhausaufenthalt												
Unfälle durch Gewalt												

3 Erste Hilfe bei Sportverletzungen

3.0 Einführung

Sportunfälle führen oft zu für bestimmte Sportarten charakteristischen Verletzungen (z. B. Meniskusriss beim Fußballspieler). Sportlehrer sollten deshalb Erfahrungen in Erste-Hilfe-Maßnahmen haben und – falls erforderlich – ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Sportliches Können und sportliche Erfahrung, vollendete Technik und sachgemäßes Training, Beachtung technischer Vorschriften und Schutzmaßnahmen können Sportunfälle verhindern.

Diese Veröffentlichung soll und kann den Besuch eines Erste-Hilfe-Lehrgangs nicht ersetzen. Vielmehr baut dieses Nachschlagewerk auf die Grundkenntnisse der Ersten Hilfe auf und soll Ihnen als ständiges Nachschlagewerk zur Auffrischung vorhandenen Wissens dienen.

Das vorliegende Manuskript wurde uns von der Malteser Hilfsdienst – Region Nordost freundlicherweise zur Verfügung gestellt und ist Bestandteil der Ausbildungsvorschrift für die zielgruppenorientierte Erste-Hilfe-Ausbildung bei Sportverletzungen.

3.1 Verletzungen der Haut

Wunden sind Organ- und Gewebeerstörungen durch Einflüsse, die in der Regel von außen auf den Körper einwirken. Wunden, die an der Haut entstehen bezeichnet man als „äußere Wunde“. Wunden, die im inneren des Körpers entstehen als „innere Wunden“.

Äußere Wunden wirken auf den ersten Blick häufig erschreckend, vor allem, wenn sie stark bluten. Tatsächlich sind sie aber meistens harmloser als angenommen.

3.1.1 Wundgefahren

Die größte Wundgefahr ist der Blutverlust. Er kann zu einem lebensgefährlichen Kreislaufschock führen. Auch die meist erheblichen Schmerzen führen zu einer Verschlechterung der Kreislaufsituation (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe). Über offenen Wunden können Krankheitserreger in den Körper eindringen und Infektionen auslösen.

3.1.2 Wundarten

- **Schnittwunden**
Sie entstehen durch Einwirkung schneidender Werkzeuge (Messer, Glasscherben).
Die Schnittwunde ist glattrandig. Ihre Länge ist größer als ihre Tiefe.
- **Quetschwunden**
Aufbrechen der Haut durch Quetschungen mit randständiger Gewebeerstörung.
- **Schürfwunden**
Schürfwunden und Ablederungen sind oberflächliche Defekte. Sie können
 - an den Händen beim Reckturnen,
 - bei Schuhdruck,

– bei Ballspielen beim Sturz auf Tennen- oder Kunststoffflächen (hier besonders am Oberschenkel beim Rutschen nach schnellem Lauf)

entstehen.

- **Stich- und Schusswunden**
Sie können durch unvorsichtige Handhabung der Sportgeräte beim Speerwurf oder beim Schießsport entstehen. Dabei besteht immer die Gefahr einer inneren Verletzung.
- **Bisswunden**
Beim Zusammenprall kann der Sportler sich selbst verletzen durch Lippen oder Zungenbiss. Bissverletzungen heilen schlecht, da beim Biss die an den Zähnen haftenden Bakterien tief in die Wunde eingepflegt werden.

3.1.3 Erste Hilfe bei bedrohlichen Blutungen

(siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

- Eigenschutz beachten
- Blutung stoppen (Hochlagern, Abdrücken, Druckverband)
- Schock verhindern oder aufhalten
- Infektionsrisiko minimieren
- für weitere ärztliche Versorgung sorgen

3.1.4 Erste Hilfe bei Hautverletzungen

Benutzen Sie möglichst immer Einmalhandschuhe, wenn Sie mit Wunden, Blut oder anderen Körperflüssigkeiten eines anderen Menschen in Berührung kommen.

Die Erstversorgung einer Wunde besteht in der **keimfreien Abdeckung** mit sterilem Verbandmaterial.

Die Wunde sollte nicht mit den Fingern berührt werden.

Puder oder Salbe sollen nicht angewandt, kleinere Fremdkörper (z. B. Steinchen oder Aschepartikel) belassen werden.

Falls eine **Wundnaht** erforderlich wird, muss der Verletzte **innerhalb von 6 bis 8 Stunden** dem Arzt vorgestellt werden.

Bei jeder Verletzung, auch bei Bagatelleverletzungen, muss auf ausreichenden Schutz vor Wundstarrkrampf geachtet werden, ggf. eine Auffrischungsimpfung empfohlen werden.

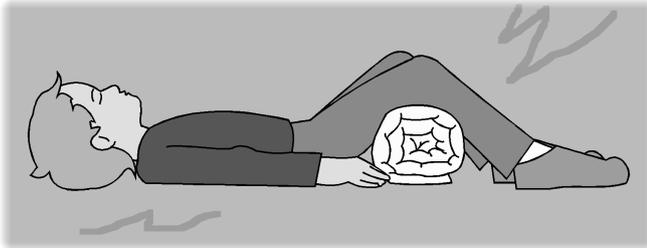
3.1.5 Erste-Hilfe-Versorgung spezieller Wunden

- **Kopfplatzwunden**
Die Kopfhaut ist stark durchblutet. Platzt die Haut entstehen oft klaffende, stark blutende Wunden.
Unter Betrachtung des Gesamtzustandes des Patienten (es können u.a. Gehirnerschütterung, Bewusstlosigkeit auftreten – siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe) die Wunde versorgen.
 - sterile Wundauflage aufbringen
 - mit einem Verbandpäckchen fixieren
 - Ärztliche Versorgung einleiten
- **Hand- und Gelenkfaltenwunden**
Die Handinnenflächen sind gut durchblutet. Bei tiefen Wunden können auch Sehnen und Nerven durchtrennt werden.
 - sterile Wundauflage auflegen
 - mit einem Dreiecktuch befestigen
 - Verletzung hoch lagern
 - ggf. ärztliche Versorgung einleiten

- **Bauchverletzungen**

Bei Wunden am Bauch besteht grundsätzlich auch die Gefahr einer inneren Verletzung. Die Infektions- und Schockgefahr ist dann sehr groß.

- Verletzten flach auf den Boden legen
- sterile Wundauflage, mittels Verbandtuch
- Druckfrei befestigen
- zur Schmerzlinderung die Beine des Patienten anwinkeln, dass führt zur Entspannung der Bauchmuskulatur
- Ess- und Trinkverbot bei Verdacht auf innere Verletzungen
- ggf. ärztliche Versorgung einleiten



- **Brustkorbverletzungen**

Bei Wunden am Brustkorb ist grundsätzlich die Gefahr einer inneren Verletzung zu beachten. Es besteht die Gefahr eines Atemstillstandes.

- für atemerleichternde Lagerung sorgen (mit erhöhtem lagern, möglichst auf der verletzten Seite liegend – siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)
- sterile Wundauflage
- Druckfrei auflegen
- ggf. ärztliche Versorgung einleiten.

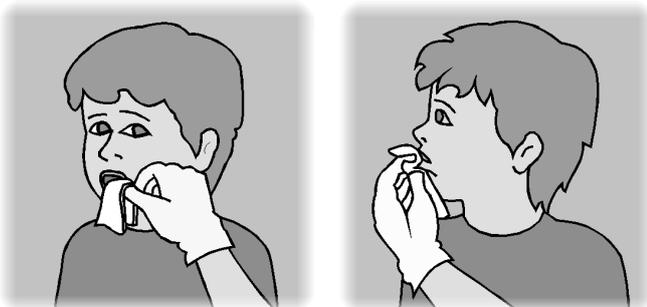
- **Augenverletzungen**

Fremdkörper im Auge nicht entfernen.

- Patienten zum Hinsetzen auffordern
- Augen mittels steriler Wundauflagen bedecken
- mit Dreiecktuchkrawatte Wundauflagen so befestigen, dass beide Augen bedeckt sind
- ggf. ärztliche Versorgung einleiten.

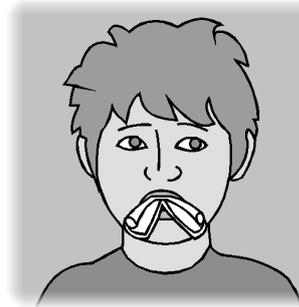
- **Blutungen aus dem Mund**

Schnitte und Bisse in die Zunge, Lippe oder die Mundschleimhaut können gefährliche Ausmaße annehmen und wirken immer gefährlich. Das Blut muss immer abfließen können, damit es nicht eingeatmet oder heruntergeschluckt werden kann.



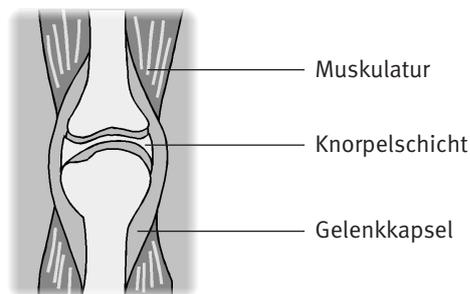
- Patienten hinsetzen und den Kopf leicht nach vorn gebeugt halten lassen
- sterile Wundauflage aufpressen lassen, ca. 10 Min. lang.
- blutet es weiter, nach 10 Min. Wundauflage erneuern, Blut ausspucken lassen

- handelt es sich um eine Zahnlücke Wundauflage einrollen, in die Zahnlücke legen und Zähne zusammenbeißen lassen. Ausgeschlagene Zähne können heute oft wieder eingesetzt werden. Damit dieses geschehen kann, diese in eine Zahnrettungsbox („Dentosafe“) legen.
- ggf. ärztliche Versorgung einleiten.



3.2 Knochen und Muskeln

Die Knochen des Skeletts stellen das formgebende Gerüst des menschlichen Körpers dar. Gelenke ermöglichen Bewegungen, die durch Muskeln erzeugt werden. Sehnen bilden die gelenkübergreifenden Verbindungen zwischen Muskeln und Knochen. Sie übertragen die von den Muskeln erzeugte Kraft. Die Muskeln erhalten ihre Steuerbefehle über Nerven aus dem Gehirn. Hier werden die Bewegungen der Skelettmuskulatur willentlich gesteuert.

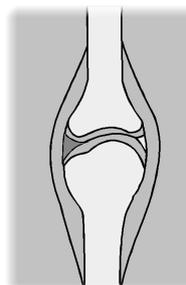


3.2.1 Schäden am Knochengestüt bei Gewalteinwirkung

Zwischen Verletzungen der Knochen, Gelenke und Muskeln, Sehnen und Bänder zu unterscheiden, ist nicht immer einfach. In diesem Kapitel finden Sie daher Maßnahmen der Ersten Hilfe bei speziellen Verletzungen. Allgemeine Verhaltensregeln, insbesondere bei lebensbedrohlichen Situationen haben Sie bereits als Grundkenntnisse Erste Hilfe erlernt. Sollten hier Fragen auftreten, bitten wir Sie herzlich den Grundkurs erneut zu besuchen.

3.2.2 Verstauchung

Eine Verstauchung (Distorsion) ist eine vorübergehende Verschiebung von zwei Knochenenden im Gelenk mit möglichem Kapselriss und Erhaltung der Lage der Knochenenden.



3.2.3 Verrenkung

Bei der Verrenkung (Luxation) ist die normale Stellung der Knochen im Gelenk aufgehoben. Es bestehen ausgedehnte Kapselverletzungen. Auch Teilverrenkungen (Subluxationen) sind bei sportlicher Betätigung keine Seltenheit. Am Häufigsten betroffen sind beim Sport die Fingergelenke und die Kniescheiben.

3.2.4 Bänderriss

Bei Überschreiten des Bewegungsumfanges eines Gelenkes durch Gewalteinwirkung oder bei plötzlicher Überlastung können die die Gelenkkapsel verstärkenden Bänder verletzt werden. Beim Sport – z. B. Fußball, Reiten – sind Kniegelenk (Innenband, Außenband, Kreuzband) mit abnormem Bewegungsumfang Sprunggelenk (Innen- und Außenknöchelapparat) mit Lockerung im unteren Sprunggelenk bei Hebung des inneren und äußeren Fußrandes, und Schultergelenk mit Riss der Bandverbindungen zwischen Schulterblatt und Schlüsselbein (je nach Umfang bezeichnet als Tossy I, II oder III) besonders gefährdet.

3.2.5 Sehnenriss

Die Verbindung zwischen Muskulatur und Knochen kann durch direkte oder indirekte Überlastung verletzt werden. Zu Rissen kommt es meist auf den knöchernen Ansatzstellen, selten an der Muskelseite der Sehne. Beim Sport (Gewichtheben, Werfen, Stoßen) ist nach heftigem Trauma der Riss der langen Bizepssehne zu beobachten, wobei die Muskelwulst des Bizeps auf der Oberarmbeugeseite deutlich tastbar ist.

Strecksehnenabriss der Fingerglieder finden sich häufig bei Handballspielern (völlige Streckung der Fingergelenke nicht möglich). Achillessehnenriss: Vorwiegend bei Turnern, Springern, Tennisspielern nach chronischer Überlastung und Verschleiß bei plötzlicher Muskelaktion. Es wird ein messerstichtartiger Schmerz oberhalb der Ferse angegeben. In diesem Bereich ist eine deutliche Delle tastbar.

3.2.6 Schleimbeutelentzündung

Nach wiederholten Verletzungen oder Entzündungen kommt es zu Schwellungen mit Ergussbildung im Schleimbeutel. Betroffen sind überwiegend der Kniescheibenschleimbeutel und der Ellenbogenschleimbeutel. Eine operative Behandlung ist meist angezeigt.

3.2.7 Sehnenscheidenentzündung

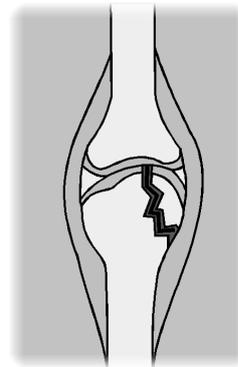
Um bei einer Muskelaktion die Richtung einer Sehne und damit die Wirkung auf das Erfolgsorgan zu sichern, verlaufen Sehnen in Sehnenscheiden. Bei ungewohnter, stärkerer und längerer Anstrengung kann es zur Sehnenscheidenentzündung kommen (meist am Handgelenk). Die aufgelegte Hand fühlt bei Bewegung deutliches Sehnenreiben. Ärztliche Behandlung ist erforderlich.

3.2.8 Maßnahmen der Ersten Hilfe

- stellen Sie das verletzte Körperteil ruhig und stützen Sie es ab
- entfernen Sie ggf. Schmuck vom betroffenen Körperteil
- lagern Sie das betroffene Körperteil möglichst hoch
- wirken Sie Schwellungen durch Kühlung entgegen
- beugen Sie einem Schock vor, besonders wenn Beine oder Becken betroffen sind

3.2.9 Knochenbruch

Der Knochenbruch ist die Zusammenhangsdurchtrennung innerhalb der Kontinuität eines Knochens. Bei Gewalteinwirkung in Gelenknähe kann es auch zur Mitbeteiligung des Gelenkes kommen, wobei Bänder, Gelenkkapsel und Sehne geschädigt sein können und es im Gelenk zu einem Bluterguss kommen kann.



Kennzeichen

- Unsichere: Funktionsausfall, Schmerzen, Bluterguss
- Sichere: Verformung, abnorme Beweglichkeit, Knochenreiben

Abarten des Knochenbruchs

Offener Knochenbruch

Ein offener Knochenbruch besteht dann, wenn der Knochenbruch über eine Wunde mit der Außenwelt in Verbindung steht. Bei unsachgemäßer Erstversorgung besteht Infektionsgefahr.

Anbruch oder Einbruch

Hierbei handelt es sich um einen Knochenbruch, der von der Knochenoberfläche mehr oder weniger weit in die Tiefe geht, also um einen unvollständigen Bruch. Eine Verformung und eine abnorme Beweglichkeit bestehen nicht. Zum Transport ist unbedingt eine Ruhigstellung vorzunehmen, damit durch Bewegungen beim Transport kein vollständiger Bruch entsteht.

Grünholzbruch

Der Grünholzbruch kommt bei Kindern vor. Eine Abknickung im Bruchbereich ist möglich, jedoch besteht keine seitliche Verschiebung der Knochenenden wegen der Stabilität der Knochenhaut im Kindesalter.

Gefahren beim Knochenbruch

- Weichteilinterposition mit der Gefahr einer späteren Falschgelenkbildung
- Verletzung eines Gelenkes mit Kapselschädigung
- Gelenkblutung
- Sehnenruptur
- Nervenschädigung mit entsprechenden Ausfallerscheinungen und Fettembolie
- Gefäßschädigung bis hin zur Pulslosigkeit in der Peripherie

Erste Hilfe

- Bewegung an der Verletzungsstelle vermeiden
- verletzten Körperteil ruhig stellen
- bei offenen Brüchen, Wunde steril bedecken, ggf. Blutung stillen und Infektion vorbeugen
- Bewegung vermeiden
- ggf. für ärztliche Versorgung sorgen

3.3 weitere Verletzungen am Knochengerüst und Maßnahmen der Ersten Hilfe

3.3.1 Schädelbruch

Durch direkte Gewalteinwirkung kann es zu Brüchen und Impressionen an der Schädeldecke kommen. Schädelbasisbrüche sind meistens gekennzeichnet durch Blutungen aus Nase, Mund oder Ohr, es kann jedoch auch zum Auftreten von Monokel- oder Brillenhämatomen sowie von Liquorrhoe (Austreten von Gehirnflüssigkeit) kommen.

Erste Hilfe: Lagerung entsprechend der Bewusstseinslage (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.2 Unterkieferbruch

Die Kaufähigkeit ist aufgehoben. Der Zahnschluss ist nicht mehr gegeben.

Kennzeichen: Starker örtlicher Schmerz

Erste Hilfe: Fixierung des Unterkiefers am Oberkiefer durch Kinnstützverband (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.3 Wirbelbruch

Wirbelbrüche treten auf bei Sturz aus großen Höhen, bei Verkehrsunfällen, Verschüttungen usw.

Kennzeichen: Klagen über Schmerzen im Bereich des gebrochenen Wirbels. Es besteht Bewegungsunfähigkeit, evtl. sind auch – bei Mitbeschädigung des Rückenmarks – Lähmungen vorhanden (Querschnittslähmung).

Erste Hilfe: Lage nicht verändern, Transport auf unnachgiebiger Unterlage nur zur Rettung aus Gefahrenbereich (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.4 Schlüsselbeinbruch

Kennzeichen: Sichtbare Schwellung und tastbare Stufenbildung im Bereich der Bruchstelle
Schmerzen bei Bewegung des Armes

Erste Hilfe: Ruhigstellung durch Armtragetuch (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.5 Oberarmbruch

Kennzeichen: Schwellung im Bereich des Oberarmes, Bewegungsunfähigkeit
Bei stärkerer seitlicher Verschiebung Verkürzung des Oberarms

Erste Hilfe: Ruhigstellung durch Dreiecktücher und Armtragetuch (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.6 Unterarmbruch

Kennzeichen: Abknickung und möglicherweise Verkürzung, Bewegungsunfähigkeit, wohl am häufigsten Bruch der Speiche in Handgelenksnähe

Erste Hilfe: Ruhigstellung (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.7 Oberschenkelbruch

Kennzeichen: Gehunfähigkeit, Verkürzung des Beins bei Seitenverschiebung der Knochenenden.
Dabei stärkere Schwellung im Bereich des Oberschenkels.
Abnorme Lage des Fußes (Außenrotation des Fußes, Unstabilität der Beinachse)

Erste Hilfe: Ruhigstellung (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.8. Unterschenkelbruch

Kennzeichen: Gehunfähigkeit
Unterschenkelbrüche sind leichter erkennbar, da das Schienbein direkt unter der Haut liegt und der Unterschenkelbruch dort tastbar ist.

Erste Hilfe: Ruhigstellung (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.9 Knöchelbruch

Kennzeichen: Starke Schwellung im Bereich des Sprunggelenks
Schmerzen bei Belastung und bei Bewegung im Sprunggelenk

Erste Hilfe: Ruhigstellung
Ausziehen des Schuhs ist nur angezeigt, wenn er einengt (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.10 Finger- und Zehenbruch

Kennzeichen: Schwellung, anormale Stellung und Gebrauchsbzw. Gehunfähigkeit, starker Schmerz

Erste Hilfe: Ruhigstellung durch Hand- bzw. Fußverband (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.11 Rippenbruch

Kennzeichen: Schmerzen beim Atmen und bei Kompression

Erste Hilfe: Zirkulärer Verband in Höhe der Schmerzhaftigkeit in Ausatemstellung mit Binden oder Tüchern.
Beim Abtransport den Patienten auf die verletzte Seite lagern, damit die gesunde zur Atmung frei bleibt. Wenn Lagerung auf verletzter Seite nicht möglich ist (Schmerzen), Oberkörper hoch lagern (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

3.3.12 Beckenbruch

Ursache meist durch schwere Quetschung, oft gleichzeitig auch innere Verletzungen

Kennzeichen: Geh-, Sitz- und Standunfähigkeit, möglicherweise bei Mitverletzung der Blase Blutung aus der Harnröhre. Drohender hämorrhagischer Schock

Erste Hilfe: Flache Lagerung auf unnachgiebiger Unterlage Knie zur Entspannung der Bauchmuskulatur aufstellen und durch Knierollen stützen (siehe Grundkenntnisse Erste Hilfe)

Beim Knochenbruch handelt es sich nicht nur um eine Schädigung der Knochenhartschicht. Der Knochenbruch ist eine komplexe Verletzung. Die den Knochen umgebende nervenreiche Knochenhaut ist die Hauptursache der erheblichen Schmerzhaftigkeit beim Knochenbruch. Zerreißen von Blutgefäßen in der Umgebung des Knochenbruchs bewirken Blutung und Schwellung. Quetschung oder Durchtrennung von Nerven können zur Lähmung führen. Quetschung und Zerreißen der Muskulatur führen zu Funktionsbehinderungen, Mitdurchtrennung der Haut führt zum offenen Knochenbruch mit Gefahr der späteren Infektion.

Bei langen Knochen besteht eine größere Gefahr eines Bruchs als bei kurzen.

Eine Lagerung muss stets so erfolgen, dass der Bruchbereich unter Zug und Gegenzug steht. Auf keinen Fall darf eine Stauchung erfolgen. Bei der Ruhigstellung eines Bruchs müssen stets auch die dem Bruch benachbarten Gelenke ruhiggestellt werden.

Aufgaben der Erste-Hilfe-Leistenden ist neben der **provisorischen Blutstillung** die **keimfreie Abdeckung** der Wunden (beim offenen Knochenbruch die provisorische Festlegung des Bruchs) zur Vermeidung weiterer Schäden und zur Schmerzlinderung, das heißt, um den Verletzten transportfähig zu machen.

3.4 Muskelverletzungen und -schäden

Muskelverletzungen entstehen meist durch indirekte Gewaltwirkung infolge unkoordinierter Muskelanspannung oder Überanstrengung bei ungenügend aufgewärmter oder ermüdeten Muskulatur.

3.4.1 Verletzungsarten

• Muskelzerrung

Bei Überdehnung des Muskels kann es zur Muskelzerrung kommen. Hierbei können kleinste Muskelfasern gerissen sein, was sich im Auftreten eines Blutergusses äußert.

• Muskelriss

Hierbei handelt es sich um Faserrisse größeren Ausmaßes, möglicherweise auch Durchriss eines ganzen Muskels. Der Sportler verspürt dabei einen plötzlichen heftigen Schmerz. Es besteht Belastungsunfähigkeit. Meistens ist ein Muskelriss durch die Haut hindurch als eine druckempfindliche Einkerbung zwischen den auseinanderklaffenden Muskelzügen tastbar.

• Muskelkrampf

Von einem Muskelkrampf ist meist die Wadenbeinmuskulatur betroffen. Ein Unfallereignis, das als Ursache infrage kommen könnte, wird nicht angegeben. Ursache ist wahrscheinlich ein Sauerstoffmangel bzw. eine Störung im Elektrolythaushalt.

3.4.2 Erste Hilfe bei Muskelverletzungen

Nach einer Muskelverletzung bestehen die Sofortmaßnahmen in **Kälteanwendungen** und **Kompressionsverbänden**. Eine Kälteanwendung kann erfolgen durch **kaltes Wasser**, falls vorhanden können Eiswürfel oder auch Alkohol zugesetzt werden. Kältesprays sollte wegen möglicher Erfrierungsgefahren nicht von medizinischen Laien angewandt werden. Jede sportliche Aktivität ist sofort zu beenden.

Bei Muskelkrämpfen zusätzlich

- vorsichtiges Dehnen der betroffenen Muskulatur bis zur Lösung des Krampfes
- ggf. zu enge Bandagen lösen
- anschließend Eisabreibungen zur Förderung der Tiefendurchblutung
- ausreichend elektrolythaltige Getränke reichen
- bei großen Schmerzen: Ruhigstellen und Hochlagern

3.5 Bewusstsein – Atmung – Kreislauf

Mangel an Sauerstoff führt zum Zusammenbruch der lebenswichtigen Funktionen Bewusstsein, Atmung, Kreislauf. Am empfindlichsten reagiert das Gehirn auf Sauerstoffmangel. Unabhängig von der Ursache dieses Mangels droht immer Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinsstörungen.

3.5.1 Traumatische Ursachen (Schädel-Hirn-Trauma = SHT)

Bei einer Commotio kommt es zur Erschütterung von Schädel und Gehirn durch Aufprall, Schlag oder Stoß mit Funktionsstörungen ohne erkennbare Verletzungen.

Bei einer leichten Contusio entstehen Prellherde im Gehirn, bei einer schweren Contusio schwere Gehirnverletzungen, Blutungen in den Hirnbereichen, langanhaltende Funktionsstörungen mit akuter Lebensgefahr.

Eine Fraktur der Schädelknochen birgt die Gefahr der Verletzung einer Schädelarterie oder von Arteriolen unter dem Schädeldach. Die Folge sind massive Blutungen zwischen harter Hirnhaut und Schädelknochen mit lebensgefährlicher Erhöhung des Hirndrucks.

Kennzeichen

- „Beule“ als Hämatom der Haut oder der Kopfschwarte, als indirektes Zeichen
- Kopfplatzwunde, „Delle“ im Schädeldach (Impressionsfraktur), als indirektes Zeichen
- selten Austritt von Hirnmasse
- Übelkeit und Erbrechen
- Bewusstseinsverlust
- z. T. Bewusstsein erhalten, ansprechbar – trotzdem tödlicher Verlauf möglich
- Erinnerungslücken (Amnesie)
- Lähmungen an den Extremitäten
- Pupillendifferenzen
- unregelmäßige Atmung – bis Atemstillstand
- Krämpfe

Erste Hilfe

- vorsichtshalber Seitenlage mit erhöhtem Oberkörper, auch bei erhaltenem Bewusstsein
- Notruf

- bei unzureichender Spontanatmung und Atemstillstand – Atemspende
- Helmträgern (Motorrad oder Ski) Helm abnehmen
- Wundversorgung – nur bei offenen Wunden ohne jeglichen Druck



3.5.2 Entgleisung des Elektrolythaushaltes

Oft zeigt sich dieses durch eine **Hitzeerschöpfung** oder **Hitzeschock** an. Ursachen sind übermäßiges Schwitzen bei nicht ausreichender Flüssigkeitszufuhr, sowie Elektrolytverlust.

Kennzeichen

- Schocksymptome (Erste-Hilfe-Grundwissen)
- schweißnasse, aber relativ warme Haut
- normale Körpertemperatur durch fließenden Übergang zum Hitzschlag
- Gefahr der Bewusstlosigkeit
- Muskelkrämpfe

Erste Hilfe

- weitere Anstrengungen vermeiden
- in den Schatten bringen
- Schockbekämpfung
- bei erhaltenem Bewusstsein – Laben lassen (mineralhaltige Getränke wenn möglich)
- bei Bewusstlosigkeit – Seitenlage – Notruf
- ständige Kontrolle der Vitalfunktionen

3.5.3 Stoffwechselstörungen

Stoffwechselstörungen treten oft in Form von Diabetes mellitus auf. Auch Diabetiker sollen und können Sport treiben. Doch können hier bei z. B. Überanstrengung Probleme mit der Insulineinstellung auftreten. Die Ausprägung eines Diabetischen Komas tritt ausgesprochen selten im Zusammenhang mit Sport auf! Häufiger kommt es zu einem hypoglykämischen Schock.

Kennzeichen

- kalter Schweiß, Zittern, Sehstörungen
- Müdigkeit
- Erregungszustände, Kopfschmerzen
- Heißhunger
- Krämpfe
- hoher Puls
- Bild des Schlaganfalls
- Bewusstseinsbeeinträchtigung bis Bewusstlosigkeit (Blutzuckerwerte unter 40 mg/dl)

Erste Hilfe

- bei noch ansprechbaren Betroffenen – Zufuhr von Kohlehydraten in Form von Zucker, Limonade, Fruchtsaft, später auch Brot oder Zwieback
- bei Unruhe und Verwirrtheit – seelische Betreuung – Selbstgefährdung verhindern
- bei Bewusstlosen Patienten – Notruf – Seitenlage

3.5.4 Atmung – Atemstörungen

Traumatische Ursachen von Atemstörungen sind oft Gewaltwirkungen auf den Brustkorb durch Aufprall oder Schlag. Hierdurch kann es zu Verletzungen des Brustkorbs und direkt oder in Folge zu Verletzungen der inneren Organe kommen. Bei Atemnotstand sollte deshalb immer ein Notruf erfolgen und der Patient bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes mit erhöhtem Oberkörper gelagert werden. Tritt Bewusstlosigkeit ein, Seitenlage – kommt es zu Atemstillstand, Atemspende.

3.5.5 Hyperventilationssyndrom

Hyperventilation bedeutet „erhebliche Steigerung der Atemtätigkeit“, das Atemminutenvolumen wird auf das ca. Doppelte erhöht.

Kennzeichen

- tiefes schnelles Atmen
- Erregungszustand, Angst
- Erstickungsgefühl
- Pfötchenstellung der Hände
- Karpfenmund
- Kribbeln in den Extremitäten, besonders in Finger- und Fußspitzen

Erste Hilfe

- Auffordern zum ruhigen, langsamen Atmen
- Rückatmungsversuch in den Jackenärmel oder Plastikbeutel (Achtung – Gefahr von Sauerstoffmangel)

3.5.6 Asthma bronchiale

Bei Asthma bronchiale kommt es zum Spasmus der Bronchialmuskulatur, zur Produktion zähem Schleimes und zu einer Anschwellung der Schleimhäute in den Atemwegen. Zusätzlich werden durch Restluft in der Lunge die Bronchialäste zusammengedrückt.

Kennzeichen

- Unruhe, Angst
- aufrechte Haltung des Oberkörpers, Einsatz der Atemhilfsmuskulatur
- blaugraue, schweißnasse und kalte Haut
- Ausatemphase keuchend, pfeifend und zeitlich verlängert
- schneller Puls
- prall gefüllte Halsvenen

Erste Hilfe

- Lagerung mit erhöhtem Oberkörper
- Aufstützen der Arme ermöglichen
- beruhigender Zuspruch
- Notruf

3.5.7 Herz-Kreislauf

Mechanische, traumatische Verletzungen, Flüssigkeitsverluste, Vorerkrankungen und akute Erkrankungen können die Leistungsfähigkeit des Herzens dramatisch herabsetzen und damit lebensgefährliche Zustände hervorrufen. Deshalb sollte jeder Trainer oder Sportlehrer fit in der Reanimation sein. Dieses ist Inhalt der Erste-Hilfe-Kurse und soll hier nicht behandelt werden.

Ursachen von Pulsunregelmäßigkeiten können traumatische Ursachen haben, wie z. B. stark blutende Wunden und Volumenmangelschock oder auch nicht traumatische Ursachen, wie z. B. Vorerkrankungen des Herzens oder Herzrhythmusstörungen.

3.5.8 Ohnmacht

Ohnmacht ist eine harmlose, kurzzeitig auftretende Störung des Herz-Kreislauf-Systems. Es handelt sich dabei um eine Regulationsstörung des Kreislaufs.

Kennzeichen

- Schwindel
- Ohrensausen
- herabgesetzte körperliche und geistige Leistungsfähigkeit
- Blässe
- kaltschweißige Haut
- Hypotonie (systolischer Blutdruckwert um 80 mmHg)
- kurzzeitiger Bewusstseinsverlust

Erste Hilfe

- Schocklagerung
- seelische Betreuung
- Seitenlage bei Bewusstlosigkeit und Notruf

4 Rechtsfragen

Erste Hilfe wird von Jedem erwartet, ganz besonders natürlich erwarten das die Sorgeberechtigten, wenn sie ihr Kind aufgrund gesetzlicher Vorschriften in fremde Obhut geben.

Diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber, abgeleitet von Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes, in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen:

1. Der Hilfeleistende ist gegenüber dem Verletzten nicht schadenersatzpflichtig, wenn er nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat.

Nur wenn der Hilfeleistende offensichtlich schuldhaft, d. h. grob fahrlässig oder vorsätzlich, die Verletzung verschlimmert oder den Tod des Verletzten herbeigeführt hat, kann er schadenersatzpflichtig sein.

Vorsatz ist nur dann anzunehmen, wenn das Handeln mit dem Ziel einer Körperverletzung erfolgte.

Erfolgt die Hilfeleistung mit der geforderten Sorgfalt, so fällt auch eine Verschlimmerung oder der Tod des Verletzten nicht unter den Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung. Bei der Beurteilung des Einzelfalles wird die Ausnahmesituation des Notfalles, d. h. akute Gefahr einerseits, die zwingende Notwendigkeit zu handeln und die beschränkten medizinischen Kenntnisse des Hilfeleistenden andererseits berücksichtigt.

Schadenersatz für die Beschädigung fremder Sachen, z. B. eine aufgeschnittene Hose bei Knieverletzung, ist grundsätzlich nicht zu leisten.

Auch für ungewollte Körperverletzungen, z. B. Bruch einer Rippe bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung, die bei der Hilfeleistung verursacht werden, gilt das Gleiche.

Die Beurteilung der Pflicht zum Schadenersatz ist unabhängig davon, ob die Hilfeleistung zum Erfolg führte bzw. ob es sich im Nachhinein herausstellte, dass der Schaden möglicherweise zu vermeiden war.

Selbst Ordnungswidrigkeiten, die zur Rettung von Verletzten dringend erforderlich sind, bleiben straflos. Als Beispiele für den rechtfertigenden Notstand kann Nötigung zum Verlassen einer Telefonzelle, aber auch Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch gelten, um ein Notruftelefon zu erreichen. Voraussetzung für die Straflosigkeit ist, dass der Hilfeleistende annimmt, die Ordnungswidrigkeit begehen zu müssen, um in Ermangelung anderer Möglichkeit Leben und Gesundheit eines Verletzten zu retten.

2. Bewusstes und gewolltes Unterlassen oder Verzögern der Hilfeleistung ist strafbar. Grundsätzlich wird von Jedem erwartet, dass er entsprechend seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sofort erste Hilfe leistet.

Das gilt nicht bei Unzumutbarkeit. Unzumutbarkeit wird unter erheblicher Eigengefahr, z. B. Nichtschwimmer rettet Ertrinkenden aus tiefem Wasser, unterstellt. Erste Hilfe kann auch dann unzumutbar sein, wenn der Hilfeleistende andere wichtige Pflichten verletzen muss, etwa eine Kindergruppe am Abgrund allein lassen müsste. In beiden Fällen wird aber erwartet, dass unverzüglich anderweitig Hilfe herbeigerufen oder geholt wird.

3. Der Hilfeleistende kann eigene Körper- und Sachschäden geltend machen sowie Aufwendungen aus der Hilfeleistung verlangen. Im Gegenzug zur Verpflichtung zur ersten Hilfe und zur Strafandrohung bei unterlassener Hilfeleistung hat nun der Gesetzgeber den Ausgleich geschaffen, dass einem Hilfeleistenden aus diesen Tätigkeiten keine Nachteile erwachsen sollen. Die Gefahr der Eigenschädigung rechtfertigt also nicht, erste Hilfe zu unterlassen.

Ansprüche auf Schadenersatz sind an den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu stellen.

- Gegen erlittene Körperschäden sind Hilfeleistende beitragsfrei in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (siehe auch Abschnitt II).
- Auch für Sachschäden, z. B. Reinigung oder Ersatz blutverschmierter Bekleidung leistet die gesetzliche Unfallversicherung Ersatz.
- Weitere Aufwendungen, z. B. Fahrleistungen mit dem eigenen PKW um einen Verletzten der ärztlichen Behandlung zuzuführen, werden ebenfalls von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen.

Die genannten Ansprüche sind unabhängig von einer versicherten Tätigkeit, z. B. als Lehrer. Sie gelten auch in der Freizeit. Entscheidend ist, ob erste Hilfe geleistet wurde, unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis.

VI Aus der Rechtsprechung

Zeitweiliger Ausschluss vom Sportunterricht

Ein Schüler der 5. Klasse trägt neuerdings Ohrstecker.

Als dies die Sportlehrerin am Ende der Sportstunde bemerkt, fordert sie ihn auf, den Stecker künftig vor dem Sportunterricht zu entfernen. Als der Schüler zur nächsten Sportstunde wiederum mit dem Ohrstecker erscheint und es wegen Infektionsgefahr (Ohrloch frisch gestochen) ablehnte, diesen zu entfernen, schloss ihn die Lehrerin bis auf Weiteres vom Sportunterricht aus.

Ca. 1 Jahr vor dem Vorfall hatte die Fachkonferenz Sport der Schule den einstimmigen Beschluss gefasst, dass grundsätzlich jeglicher Schmuck am Beginn der Sportstunde abzulegen ist. Bei Nichteinhaltung dürfen Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen. Da auch durch Überkleben von Ohrsteckern mit Pflastern die Gefahren nicht vollständig beseitigt werden können, wurde das Überkleben nicht zugelassen.

Alle Schüler sollten zu Beginn des Schuljahres aktenkundig darüber belehrt werden.

Ca. 4 Wochen vor dem Ereignis bekräftigte die Fachkonferenz Sport diesen Beschluss nochmals.

In den Elternversammlungen wurden die Eltern über die Beschlusslage belehrt und darauf hingewiesen, dass Ohrstecker dementsprechend in den Ferien angeschafft werden sollten.

Die Eltern des Schülers versuchten, zunächst durch Vorsprache in der Schule, zu erreichen, dass ihr Kind weiter am Sportunterricht teilnehmen darf. Nachdem das erfolglos blieb, begehrten sie beim Verwaltungsgericht Potsdam eine einstweilige Anordnung, dass ihr Kind während der Heilung des gestochenen Ohrlochs auch mit dem mit Pflaster überklebten Ohrstecker am Sportunterricht teilnehmen darf.

Sie führten dazu an, dass der Ohrstecker 4 Wochen ununterbrochen im Ohr verbleiben muss, damit das Loch nicht wieder zuwächst. Auch bei kurzfristiger Entfernung verzögert sich die Heilung und steigt die Infektionsgefahr. Außerdem führten sie an, dass die zutreffende Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zwar die Ablegung des Schmucks fordert, aber im Einzelfall die Ausnahme des mit Pflaster überklebten Ohrsteckers ausdrücklich zugelassen ist.

Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass ein Eingreifen des Gerichtes nicht dringend geboten ist, um schwerwiegende unerträglich und unzumutbare Nachteile von dem Schüler abzuwenden.

Im Übrigen konnte der Schüler, wenn er unbedingt am Sportunterricht teilnehmen will, den Ohrring entfernen, das Loch zuwachsen lassen und sich das Ohrloch in entsprechend langen Ferien erneut stechen lassen.

*Verwaltungsgericht Potsdam
Beschluss v. 15. Mai 1997 – 2 L 532/97*

Betriebssport

Mit Beschluss vom 29.05.2000 hatte das Hessische Landessozialgericht (LSG) über folgenden Fall zu entscheiden:

Der Verunfallte erlitt beim Fußballspiel seiner Betriebsmannschaft (Punktspiel im Rahmen einer Hallenrunde des Betriebs-sportverbandes Hessen e. V. – BSV -) gegen die Betriebsmannschaft eines bei der EUK versicherten Unternehmens eine Verletzung der rechten Schulter mit einer anschließenden Arbeitsunfähigkeit von zwei Monaten.

Der zuständige Unfallversicherungsträger lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen mit der Begründung ab, dass sich der Unfall bei Teilnahme an dem allgemeinen sportlichen Wettkampfverkehr ereignet habe und es sich nicht um Betriebssport im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung handele.

Gegen den Widerspruchsbescheid legte der Verunfallte Klage vor dem Sozialgericht (SG) ein. Er begründete diese Klage u. a. damit, dass der BSV den Betriebssport als Ausgleich für berufliche Belastungen fördere und die Freude an der sportlichen Betätigung wecke.

Leistungs- und Spitzensport würde nicht angestrebt. Der Wettkampfcharakter stehe im Hintergrund und die Organisation durch den BSV sei nötig, um den Gruppensport Fußball überhaupt ausüben zu können.

Bei Sportarten wie dem Fußballspiel, die an sich schon Wettkampfcharakter haben, sind die Grenzen zwischen dem unfallversicherungsrechtlich geschützten Betriebssport und der nicht versicherten sportlichen Wettkampfbetätigung allerdings eng zu ziehen. Steht bei einem Fußballspiel der Wettkampfcharakter im Vordergrund, entfällt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für bei dem Spiel erlittene Verletzungen.

Das LSG entschied im Berufungsverfahren mit Beschluss vom 29.05.2000, dass im vorliegenden Fall bei der Teilnahme an der Hallenfußballrunde des BSV Hessen e. V. der Wettkampfcharakter im Vordergrund stand und die sportliche Betätigung des daran teilnehmenden Klägers nicht in erster Linie dem Ausgleich für die Belastungen des betrieblichen Alltags dient, da nach Zeugenaussage die Fußballrunde des BSV mit Wettkampfcharakter durchgeführt wurde und den Amateursportwettkämpfen des Deutschen Fußballbundes ähnlich sei. Der BSV stelle keine „unternehmensbezogene Organisation“ im Sinne der Rechtsprechung zum Betriebssport dar.

Der Versicherungsschutz konnte in diesem Fall folglich nicht bejaht werden.

(aus EUK Dialog 3/2001)

Zur Verkehrssicherungspflicht bei der Vermietung einer Turnhalle

Dazu hat sich das Oberlandesgericht Nürnberg in seinem unten vermerkten Urteil vom 29.11.2000 wie folgt geäußert:

1. Der Eigentümerin und Betreiberin einer Turnhalle obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den Zustand der Anlage einschließlich der Einrichtung auch dann, wenn sie die Halle an einen Dritten vermietet und hierbei die Verkehrssicherungspflicht dem Dritten nicht ausdrücklich übertragen hat.
2. Daneben hat auch der Mieter (hier: Turnverein als Veranstalter eines Mutter-und-Kind-Turnens) eine eigene Verkehrssicherungspflicht.
3. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für eine Turnhalle ist auch die sichere Halterung von Turngeräten zu beachten.
4. Eine große Turnmatte, die bei Nichtbenutzung hochkant an der Hallenwand aufgestellt wird, muss jedenfalls dann kindersicher befestigt sein, wenn sich auch Kleinkinder in der Halle aufhalten.
5. Eine Mattenhalterung durch einen einzigen Gurt mit einem leicht zu öffnenden Steckverschluss in 1,4 m Höhe ist nicht kindersicher.

*Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 29.11.2000 –
4 U 2917/00 aus Unfallversicherung aktuell 1/2002*

Unfallversicherungsschutz bei Schülertransport mit Privat-Pkw

Der Kläger ist Halter eines VW-Busses und Vater eines Sohnes, der zum Unfallzeitpunkt die Grundschule besuchte. Die Ehefrau des Klägers hatte sich bereit erklärt, mit dem Fahrzeug, in Absprache mit der Lehrerin, Schüler im Rahmen einer Schulveranstaltung (Besuch der Eislaufhalle) zu befördern. Auf dem Rückweg war sie wegen der eisglatten Fahrbahn ins Rutschen geraten und gegen eine Fahrbahnbegrenzung geprallt. Die entstandenen Reparaturkosten wurden als Anspruch auf Ersatz eines Sachschadens nach § 765 a RVO o. F. geltend gemacht.

Das LSG Niedersachsen stellte in seinem Urteil fest, dass in der Übernahme des Schülertransports durch einen Elternteil keine Heranziehung zu einer Diensthandlung (der beteiligten Lehrerin) im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 9 b RVO / § 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII zu sehen sei. Aus der Schilderung des Elternabends gehe hervor, dass der Transport der Schüler zur Eishalle auf Grund des eigenen Wunsches der Eltern mit deren Privatfahrzeugen ohne Kostenerstattung durchgeführt werden sollte. Bei diesem Teil der schulischen Veranstaltung sei demnach die Handlungstendenz der beteiligten Eltern, in Ausübung ihres Elternrechts eigenverantwortlich die Beförderung ihrer Kinder und anderer Schüler zu übernehmen, im Vordergrund gestanden.

aus BUK aktuell 2001/3